

MINISTERIE VAN BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 99/00125]

4 AUGUSTUS 1932. — Gemeentekieswet. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de officieuze gecoördineerde Duitse versie - op 1 januari 1995 - van de gecoördineerde gemeentekieswet van 4 augustus 1932 (*Belgisch Staatsblad* van 12 augustus 1932), zoals ze achtereenvolgens werd gewijzigd door :

— het koninklijk besluit van 10 november 1934 tot wijziging van sommige bepalingen van de Gemeentewet, van de Gemeentekieswet en van het Landelijk Wetboek (*Belgisch Staatsblad* van 11 november 1934);

— de wet van 30 juli 1938 tot aanvulling van de gemeentekieswet (*Belgisch Staatsblad* van 4 augustus 1938);

— het besluit van de Regent van 23 augustus 1948 waarbij de titels V en VI van de gemeentekieswet in overeenstemming worden gebracht met artikel 10, 1°, van de wet van 23 december 1946 houdende instelling van een Raad van State (*Belgisch Staatsblad* van 23/24 augustus 1948);

— de wet van 17 mei 1949 tot invoering van het voorafgaand onderzoek der verkiesbaarheid van de kandidaten voor de wetgevende, provinciale en gemeentelijke verkiezingen (*Belgisch Staatsblad* van 19 mei 1949);

— de wet van 26 december 1950 tot wijziging van : a) artikel 142 van het Kieswetboek (wetgevende verkiezingen); b) de onderrichtingen voor de provinciekiezers; c) artikel 37 van de gemeentekieswet; d) de onderrichtingen voor de gemeentekiezers (*Belgisch Staatsblad* van 12 januari 1951);

— de wet van 30 juni 1953 houdende wijziging van sommige artikelen van het Kieswetboek (*Belgisch Staatsblad* van 5 juli 1953);

— de wet van 17 maart 1958 houdende wijzigingen in de kieswetgeving (*Belgisch Staatsblad* van 29 maart 1958);

— de wet van 1 juli 1969 tot vaststelling van de kiesgerechtigde leeftijd op 18 jaar voor de gemeenteraden (*Belgisch Staatsblad* van 12 juli 1969);

— de wet van 26 juni 1970 houdende aanpassing van de Franse tekst en vaststelling van de Nederlandse tekst van het Kieswetboek, van de wet van 15 mei 1949 tot regeling van gelijktijdige parlements- en provincieraadsverkiezingen, van de Provinciekieswet en van de Gemeentekieswet (*Belgisch Staatsblad* van 17 juli 1970);

— de wet van 29 juni 1970 betreffende de opschorting van de gemeentelijke mandaten wegens militaire dienst (*Belgisch Staatsblad* van 21 juli 1970);

— de wet van 8 juli 1970 tot wijziging van het Kieswetboek, van de wet van 19 oktober 1921 tot regeling van de provincieraadsverkiezingen, van de wet van 15 mei 1949 tot regeling van gelijktijdige parlements- en provincieraadsverkiezingen en van de gecoördineerde wetten van 4 augustus 1932 betreffende de gemeenteraadsverkiezingen (*Belgisch Staatsblad* van 21 juli 1970);

— de wet van 13 juli 1970 tot wijziging van artikel 68 van de gemeentekieswet (*Belgisch Staatsblad* van 21 juli 1970);

— de wet van 5 juli 1976 tot wijziging van de kieswetgeving (*Belgisch Staatsblad* van 29 juli 1976);

— de wet van 9 juni 1982 tot wijziging van de artikelen 1, 4, 6, 23, 26, 65 en 77 van de gemeentekieswet, gecoördineerd bij koninklijk besluit van 4 augustus 1932 (*Belgisch Staatsblad* van 25 juni 1982);

— de wet van 15 juli 1982 tot wijziging van artikel 68 van de gemeentekieswet (*Belgisch Staatsblad* van 31 juli 1982);

— de wet van 17 juli 1985 tot wijziging van artikel 67 van de gemeentekieswet betreffende de onverenigbaarheden (*Belgisch Staatsblad* van 15 augustus 1985);

— de wet van 2 augustus 1988 tot wijziging van de gemeentekieswet gecoördineerd op 4 augustus 1932 (*Belgisch Staatsblad* van 12 augustus 1988);

— de wet van 8 augustus 1988 tot wijziging van de gemeentekieswet, gecoördineerd op 4 augustus 1932, met het oog op het aanpassen van de stembiljetten (*Belgisch Staatsblad* van 17 augustus 1988);

— de wet van 9 augustus 1988 tot wijziging van de gemeentewet, de gemeentekieswet, de organieke wet betreffende de openbare centra voor maatschappelijk welzijn, de provinciewet, het Kieswetboek, de wet tot regeling van de provincieraadsverkiezingen en de wet tot regeling van de gelijktijdige parlements- en provincieraadsverkiezingen (*Belgisch Staatsblad* van 13 augustus 1988);

— de wet van 26 mei 1989 tot bekrachtiging van het koninklijk besluit van 24 juni 1988 tot codificatie van de gemeentewet onder het opschrift "Nieuwe gemeentewet" (*Belgisch Staatsblad* van 30 mei 1989);

— de wet van 16 juni 1989 houdende diverse institutionele hervormingen (*Belgisch Staatsblad* van 17 juni 1989);

MINISTERE DE L'INTERIEUR

[C - 99/00125]

4 AOUT 1932. — Loi électorale communale. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la version coordonnée officielle - au 1^{er} janvier 1995 - en langue allemande de la loi électorale communale coordonnée du 4 août 1932 (*Moniteur belge* du 12 août 1932), telle qu'elle a été modifiée successivement par :

— l'arrêté royal du 10 novembre 1934 modifiant certaines dispositions de la Loi communale, de la Loi électorale communale et du Code rural (*Moniteur belge* du 11 novembre 1934);

— la loi du 30 juillet 1938 complétant la loi électorale communale (*Moniteur belge* du 4 août 1938);

— l'arrêté du Régent du 23 août 1948 mettant en concordance les titres V et VI de la loi électorale communale avec l'article 10, 1°, de la loi du 23 décembre 1946 portant création d'un Conseil d'Etat (*Moniteur belge* du 23/24 août 1948);

— la loi du 17 mai 1949 instituant la vérification préalable de l'éligibilité des candidats aux élections législatives, provinciales et communales (*Moniteur belge* du 19 mai 1949);

— la loi du 26 décembre 1950 tendant à modifier : a) l'article 142 du Code électoral (élections législatives); b) les instructions destinées aux électeurs provinciaux; c) l'article 37 de la loi électorale communale; d) les instructions destinées aux électeurs communaux (*Moniteur belge* du 12 janvier 1951);

— la loi du 30 juin 1953 modifiant certains articles du Code électoral (*Moniteur belge* du 5 juillet 1953);

— la loi du 17 mars 1958 apportant des modifications à la législation électorale (*Moniteur belge* du 29 mars 1958);

— la loi du 1^{er} juillet 1969 fixant l'âge de l'électorat à 18 ans pour les conseils communaux (*Moniteur belge* du 12 juillet 1969);

— la loi du 26 juin 1970 portant mise à jour du texte français et établissant le texte néerlandais du Code électoral, de la loi du 15 mai 1949 organisant l'élection simultanée pour les Chambres législatives et les conseils provinciaux et de la loi électorale communale (*Moniteur belge* du 17 juillet 1970);

— la loi du 29 juin 1970 relative à la suspension des mandats communaux pour cause de service militaire (*Moniteur belge* du 21 juillet 1970);

— la loi du 8 juillet 1970 modifiant le Code électoral, la loi du 19 octobre 1921 organique des élections provinciales, la loi du 15 mai 1949 organisant l'élection simultanée pour les Chambres législatives et les conseils provinciaux et les lois coordonnées du 4 août 1932 relatives aux élections communales (*Moniteur belge* du 21 juillet 1970);

— la loi du 13 juillet 1970 modifiant l'article 68 de la loi électorale communale (*Moniteur belge* du 21 juillet 1970);

— la loi du 5 juillet 1976 apportant des modifications à la législation électorale (*Moniteur belge* du 29 juillet 1976);

— la loi du 9 juin 1982 modifiant les articles 1^{er}, 4, 6, 23, 26, 65 et 77 de la loi électorale communale coordonnée par l'arrêté royal du 4 août 1932 (*Moniteur belge* du 25 juin 1982);

— la loi du 15 juillet 1982 modifiant l'article 68 de la loi électorale communale (*Moniteur belge* du 31 juillet 1982);

— la loi du 17 juillet 1985 modifiant l'article 67 de la loi électorale communale relatif aux incompatibilités (*Moniteur belge* du 15 août 1985);

— la loi du 2 août 1988 modifiant la loi électorale communale coordonnée le 4 août 1932 (*Moniteur belge* du 12 août 1988);

— la loi du 8 août 1988 modifiant la loi électorale communale, coordonnée le 4 août 1932, en vue d'adapter les bulletins de vote (*Moniteur belge* du 17 août 1988);

— la loi du 9 août 1988 portant modification de la loi communale, de la loi électorale communale, de la loi organique des centres publics d'aide sociale, de la loi provinciale, du Code électoral, de la loi organique des élections provinciales et de la loi organisant l'élection simultanée pour les chambres législatives et les conseils provinciaux (*Moniteur belge* du 13 août 1988);

— la loi du 26 mai 1989 ratifiant l'arrêté royal du 24 juin 1988 portant codification de la loi communale sous l'intitulé "Nouvelle loi communale" (*Moniteur belge* du 30 mai 1989);

— la loi du 16 juin 1989 portant diverses réformes institutionnelles (*Moniteur belge* du 17 juin 1989);

— de wet van 29 oktober 1990 tot wijziging van de gemeentekieswet, gecoördineerd op 4 augustus 1932 (*Belgisch Staatsblad* van 28 november 1990);

— de wet van 7 januari 1991 tot vaststelling op achttien jaar van de leeftijd van verkiesbaarheid van de gemeenteraadsleden (*Belgisch Staatsblad* van 2 februari 1991);

— de gewone wet van 16 juli 1993 tot vervollediging van de federale staatsstructuur (*Belgisch Staatsblad* van 20 juli 1993);

— de wet van 11 april 1994 betreffende de verplichte vermeldingen op bepaalde verkiezingsdocumenten (*Belgisch Staatsblad* van 16 april 1994);

— de wet van 24 mei 1994 ter bevordering van een evenwichtige verdeling van mannen en vrouwen op de kandidatenlijsten voor de verkiezingen (*Belgisch Staatsblad* van 1 juli 1994);

— de wet van 7 juli 1994 betreffende de beperking en de controle van de verkiezingsuitgaven voor de verkiezing van de provincieraden en de gemeenteraden en voor de rechtstreekse verkiezing van de raden voor maatschappelijk welzijn (*Belgisch Staatsblad* van 16 juli 1994);

— het ministerieel besluit van 5 september 1994 tot vaststelling van de modellen van de onderrichtingen voor de kiezer (modellen Ia en Iabis) in de kieskantons en de gemeenten die zijn aangewezen voor het gebruik van een geautomatiseerd stemsysteem bij de verkiezingen voor de vernieuwing van de provincieraden en de gemeenteraden (*Belgisch Staatsblad* van 10 september 1994);

— de wet van 17 november 1994 tot wijziging van artikel 3 van de wet van 7 juli 1994 betreffende de beperking en de controle van de verkiezingsuitgaven voor de verkiezing van de provincieraden en de gemeenteraden en voor de rechtstreekse verkiezing van de raden voor maatschappelijk welzijn en tot wijziging van artikel 76 van de gemeentekieswet.

Deze officieuze gecoördineerde Duitse versie is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy.

— la loi du 29 octobre 1990 tendant à modifier la loi électorale communale, coordonnée le 4 août 1932 (*Moniteur belge* du 28 novembre 1990);

— la loi du 7 janvier 1991 fixant à dix-huit ans l'âge de l'éligibilité des conseillers communaux (*Moniteur belge* du 1^{er} février 1991);

— la loi ordinaire du 16 juillet 1993 visant à achever la structure fédérale de l'Etat (*Moniteur belge* du 20 juillet 1993);

— la loi du 11 avril 1994 relative aux mentions obligatoires sur certains documents électoraux (*Moniteur belge* du 16 avril 1994);

— la loi du 24 mai 1994 visant à promouvoir une répartition équilibrée des hommes et des femmes sur les listes de candidatures aux élections (*Moniteur belge* du 1^{er} juillet 1994);

— la loi du 7 juillet 1994 relative à la limitation et au contrôle des dépenses électorales engagées pour les élections des conseils provinciaux et communaux et pour l'élection directe des conseils de l'aide sociale (*Moniteur belge* du 16 juillet 1994);

— l'arrêté ministériel du 5 septembre 1994 déterminant les modèles des instructions pour l'électeur (modèles Ia et Iabis) dans les cantons électoraux et communes désignés pour l'usage d'un système de vote automatisé lors des élections pour le renouvellement des conseils provinciaux et communaux (*Moniteur belge* du 10 septembre 1994);

— la loi du 17 novembre 1994 modifiant l'article 3 de la loi du 7 juillet 1994 relative à la limitation et au contrôle des dépenses électorales engagées pour les élections des conseils provinciaux et communaux et pour l'élection directe des conseils de l'aide sociale et modifiant l'article 76 de la loi électorale communale.

Cette version coordonnée officieuse en langue allemande a été établie par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy.

MINISTERIUM DES INNERN

[C – 2000/00125]

4. AUGUST 1932 — Koordiniertes Gemeindegewahlgesetz — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text bildet die inoffizielle koordinierte deutsche Fassung - zum 1. Januar 1995 - des koordinierten Gemeindegewahlgesetzes vom 4. August 1932, so wie es nacheinander abgeändert worden ist durch:

— den Königlichen Erlaß vom 10. November 1934 zur Abänderung einiger Bestimmungen des Gemeindegewahlgesetzes, des Gemeindegewahlgesetzes und des Feldgesetzbuches,

— das Gesetz vom 30. Juli 1938 zur Ergänzung des Gemeindegewahlgesetzes,

— den Erlaß des Regenten vom 23. August 1948 zur Anpassung der Titel V und VI des Gemeindegewahlgesetzes an Artikel 10 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1946 zur Schaffung eines Staatsrates,

— das Gesetz vom 17. Mai 1949 zur Einführung der vorherigen Überprüfung der Wählbarkeit der Kandidaten für die Parlaments-, Provinzial- und Gemeindegewahlen,

— das Gesetz vom 26. Dezember 1950 zur Abänderung: a) von Artikel 142 des Wahlgesetzbuches (Parlamentswahlen); b) der Anweisungen für die Provinzialwähler; c) von Artikel 37 des Gemeindegewahlgesetzes; d) der Anweisungen für die Gemeinderatswähler,

— das Gesetz vom 30. Juni 1953 zur Abänderung einiger Artikel des Wahlgesetzbuches,

— das Gesetz vom 17. März 1958 zur Abänderung der Wahlgesetzgebung,

— das Gesetz vom 1. Juli 1969 zur Festlegung des Wahlberechtigungsalters für die Gemeinderatswahlen auf achtzehn Jahre,

— das Gesetz vom 26. Juni 1970 zur Anpassung des französischen Textes und zur Festlegung des niederländischen Textes des Wahlgesetzbuches, des Gesetzes vom 15. Mai 1949 zur Organisation von gleichzeitigen Wahlen für die Gesetzgebenden Kammern und die Provinzialräte, des Grundlagengesetzes über die Provinzialwahlen und des Gemeindegewahlgesetzes,

— das Gesetz vom 29. Juni 1970 zur Aussetzung der Mandate auf Gemeindeebene wegen Militärdienstes,

— das Gesetz vom 8. Juli 1970 zur Abänderung des Wahlgesetzbuches, des Grundlagengesetzes vom 19. Oktober 1921 über die Provinzialwahlen, des Gesetzes vom 15. Mai 1949 zur Organisation von gleichzeitigen Wahlen für die Gesetzgebenden Kammern und die Provinzialräte und des koordinierten Gemeindegewahlgesetzes vom 4. August 1932,

— das Gesetz vom 13. Juli 1970 zur Abänderung des Artikels 68 des Gemeindegewahlgesetzes,

— das Gesetz vom 5. Juli 1976 zur Abänderung der Wahlgesetzgebung,

— das Gesetz vom 9. Juni 1982 zur Abänderung der Artikel 1, 4, 6, 23, 26, 65 und 77 des Gemeindegewahlgesetzes, koordiniert durch den Königlichen Erlaß vom 4. August 1932,

— das Gesetz vom 15. Juli 1982 zur Abänderung des Artikels 68 des Gemeindegewahlgesetzes,

— das Gesetz vom 17. Juli 1985 zur Abänderung des Artikels 67 des Gemeindegewahlgesetzes in bezug auf die Unvereinbarkeiten,

— das Gesetz vom 2. August 1988 zur Abänderung des am 4. August 1932 koordinierten Gemeindegewahlgesetzes,

— das Gesetz vom 8. August 1988 zur Abänderung des am 4. August 1932 koordinierten Gemeindegewahlgesetzes im Hinblick auf die Anpassung der Stimmzettel.

- das Gesetz vom 9. August 1988 zur Abänderung des Gemeindegesetzes, des Gemeindewahlgesetzes, des Grundlagengesetzes über die öffentlichen Sozialhilfzentren, des Provinzialgesetzes, des Wahlgesetzbuches, des Grundlagengesetzes über die Provinzialwahlen und des Gesetzes zur Organisation von gleichzeitigen Wahlen für die gesetzgebenden Kammern und die Provinzialräte,
 - das Gesetz vom 26. Mai 1989 zur Ratifizierung des Königlichen Erlasses vom 24. Juni 1988 zur Kodifikation des Gemeindegesetzes unter der Überschrift "Neues Gemeindegesetz",
 - das Gesetz vom 16. Juni 1989 zur Festlegung verschiedener institutioneller Reformen,
 - das Gesetz vom 29. Oktober 1990 zur Abänderung des am 4. August 1932 koordinierten Gemeindewahlgesetzes,
 - das Gesetz vom 7. Januar 1991 zur Festlegung des Wahlbarkeitsalters der Gemeinderatsmitglieder auf achtzehn Jahre,
 - das ordentliche Gesetz vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur,
 - das Gesetz vom 11. April 1994 über die Pflichtvermerke auf bestimmten Wahlunterlagen,
 - das Gesetz vom 24. Mai 1994 zur Förderung einer ausgeglichenen Verteilung von Männern und Frauen auf den Kandidatenlisten für die Wahlen,
 - das Gesetz vom 7. Juli 1994 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Provinzial- und Gemeindewahlen und für die Direktwahl der Sozialhilferäte,
 - den Ministeriellen Erlaß vom 5. September 1994 zur Festlegung der Muster der Anweisungen für den Wähler (Muster Ia und Iabis) in den Wahlkantonen und Gemeinden, die für die Anwendung eines automatisierten Wahlverfahrens bei den Wahlen zur Erneuerung der Provinzial- und Gemeinderäte bestimmt worden sind,
 - das Gesetz vom 17. November 1994 zur Abänderung von Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Juli 1994 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Provinzial- und Gemeindewahlen und für die Direktwahl der Sozialhilferäte und zur Abänderung von Artikel 76 des Gemeindewahlgesetzes.
- Diese inoffizielle koordinierte deutsche Fassung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen des Beigeordneten Bezirkskommissariats in Malmedy erstellt worden.

MINISTERIUM DES INNERN

TITEL I — Wählerliste

Artikel 1 - [§ 1 - Um Gemeinderatswähler zu sein, muß man:

1. Belgier sein,
2. das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
3. im Bevölkerungsregister einer belgischen Gemeinde eingetragen sein,
4. sich in keinem der durch das Wahlgesetzbuch vorgesehenen Ausschluß- oder Aussetzungsfälle befinden.

§ 2 - Die in § 1 Nr. 2 und 4 erwähnten Bedingungen müssen am Wahltag erfüllt sein; die in § 1 Nr. 1 und 3 erwähnten Bedingungen müssen am Datum, an dem die Wählerliste abgeschlossen wird, erfüllt sein.

§ 3 - Wähler, die zwischen dem Datum des Abschlusses der Wählerliste und dem Wahltag die belgische Staatsangehörigkeit verloren haben, werden aus der Wählerliste gestrichen.

Wähler, gegen die nach dem Datum des Abschlusses der Wählerliste ein Urteil oder ein Entscheid ausgesprochen wird, der für sie entweder den Ausschluß vom Wahlrecht oder eine Aussetzung dieses Rechts am Datum der Wahl bedeutet, werden ebenfalls aus der Wählerliste gestrichen.

§ 4 - Dieser Liste werden bis zum Tag vor der Wahl die Personen hinzugefügt, die infolge eines Entscheids des Appellationshofes oder eines Beschlusses des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums als Gemeinderatswähler aufgenommen werden müssen.]

[Art. 1 ersetzt durch Art. 297 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993)]

Art. 2 - [Die Stimmabgabe erfolgt in der Gemeinde, in der der Wähler in der Wählerliste eingetragen ist.]

[Art. 2 ersetzt durch Art. 298 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993)]

Art. 3 - [§ 1 - Am 1. August des Jahres, im Laufe dessen die ordentliche Erneuerung der Gemeinderäte stattfindet, erstellt das Bürgermeister- und Schöffenkollegium die Liste der Gemeinderatswähler.

Es werden in dieser Liste aufgenommen:

1. Personen, die zum angegebenen Zeitpunkt im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen sind und die die in Artikel 1 § 1 erwähnten anderen Wahlberechtigungsbedingungen erfüllen,
2. Gemeinderatswähler, die zwischen dem 1. August und dem Datum der Wahl das Alter von achtzehn Jahren erreichen,
3. Personen, deren Aussetzung des Wahlrechts vor dem Datum der Wahl endet.

[Für jede Person, die die Wahlberechtigungsbedingungen erfüllt, sind auf der Wählerliste Name, Vornamen, Geburtsdatum, Geschlecht und Hauptwohnort angeben.] Die Liste wird gemäß einer durchlaufenden Numerierung pro Gemeinde oder gegebenenfalls pro Gemeindesektion entweder in alphabetischer Reihenfolge der Wähler oder in geographischer Reihenfolge den Straßen nach erstellt.

§ 2 - Die Artikel 13, 16 und 18 bis 39 des Wahlgesetzbuches kommen zur Anwendung, wobei jedoch in den Artikeln 18 und 19 der Verweis auf Artikel 10 § 2 dieses Gesetzbuches durch einen Verweis auf § 1 Absatz 3 des vorliegenden Artikels ersetzt wird.]

[Art. 3 ersetzt durch Art. 299 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993); § 1 Abs. 3 erster Satz ersetzt durch Art. 1 § 1 des G. vom 11. April 1994 (B.S. vom 16. April 1994, offizielle deutsche Übersetzung B.S. vom 23. April 1999)]

Art. 4 - [§ 1 - Die Gemeindeverwaltung ist verpflichtet, Exemplare oder Abschriften der Wählerliste sofort nach deren Ausstellung Personen auszuhändigen, die im Namen einer politischen Partei auftreten, die spätestens am 1. August des Jahres der ordentlichen Wahl - oder bei der in Artikel 7 Absatz 2 und 3 und in Artikel 77 Absatz 2 erwähnten außerordentlichen Wahl innerhalb acht Tagen nach dem Beschluß des Gemeinderates oder der Veröffentlichung des Königlichen Erlasses zur Einberufung der Wähler beziehungsweise nach dem Beschluß zur Nichtigkeitserklärung der Wahl - einen per Einschreiben an den Bürgermeister gerichteten Antrag stellen und die sich schriftlich dazu verpflichten, in der Gemeinde eine Kandidatenliste für die Wahl einzureichen.

Jede politische Partei kann zwei Exemplare oder Abschriften dieser Liste kostenlos erhalten, sofern sie in der Gemeinde eine Kandidatenliste für die Wahl einreicht.

Die Aushändigung zusätzlicher Exemplare oder Abschriften an die in Absatz 1 erwähnten Personen erfolgt gegen Zahlung des vom Bürgermeister- und Schöffenkollegium festzulegenden Selbstkostenpreises.

Wenn die politische Partei keine Kandidatenliste einreicht, darf sie bei Strafe der in Artikel 197*bis* des Wahlgesetzbuches festgelegten strafrechtlichen Sanktionen keinen Gebrauch mehr von der Wählerliste machen, selbst nicht zu Wahlzwecken.

§ 2 - Jede Person, die als Kandidat auf einem im Hinblick auf die Wahl eingereichten Wahlvorschlag erscheint, kann gegen Zahlung des Selbstkostenpreises Exemplare oder Abschriften der Wählerliste erhalten, sofern sie einen Antrag gemäß den in § 1 Absatz 1 vorgesehenen Modalitäten eingereicht hat.

Die Gemeindeverwaltung überprüft bei der Aushändigung, ob der Betreffende als Kandidat für die Wahl vorgeschlagen ist.

Wenn der Antragsteller nachträglich aus der Kandidatenliste gestrichen wird, darf er bei Strafe der in Artikel 197*bis* des Wahlgesetzbuches festgelegten strafrechtlichen Sanktionen keinen Gebrauch mehr von der Wählerliste machen, selbst nicht zu Wahlzwecken.

§ 3 - Die Gemeindeverwaltung darf Personen, die nicht die Personen sind, die gemäß § 1 Absatz 1 oder § 2 Absatz 1 einen Antrag eingereicht haben, keine Exemplare oder Abschriften der Wählerliste aushändigen. Personen, die diese Exemplare oder Abschriften erhalten haben, dürfen sie ihrerseits Drittpersonen nicht mitteilen.

Die in Anwendung der Paragraphen 1 und 2 ausgehändigten Exemplare oder Abschriften der Wählerliste dürfen nur zu Wahlzwecken verwendet werden, dies auch außerhalb des Zeitraums zwischen dem Datum der Aushändigung der Liste und dem Datum der Wahl.]

[Art. 4 ersetzt durch Art. 300 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993)]

Art. 5 - [Spätestens am 31. August übermittelt die Gemeindeverwaltung dem Provinzgouverneur oder dem von ihm bestimmten Beamten zwei Exemplare der Liste der Gemeinderatswähler.

Was die Gemeinden der Region Brüssel-Hauptstadt betrifft, werden diese Listen dem Gouverneur des Verwaltungsbezirkes Brüssel-Hauptstadt oder dem von ihm bestimmten Beamten übermittelt.

Was die Gemeinden Comines-Warneton und Voeren betrifft, werden die in Absatz 1 erwähnten Exemplare dem Bezirkskommissar von Mouscron beziehungsweise dem beigeordneten Bezirkskommissar von Tongern übermittelt.]

[Art. 5 ersetzt durch Art. 301 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993)]

Art. 6 - [Im Falle der in Artikel 7 Absatz 2 und 3 und in Artikel 77 Absatz 2 erwähnten außerordentlichen Wahl erstellt das Bürgermeister- und Schöffenkollegium die Wählerliste entweder am Datum des Beschlusses des Gemeinderates oder des Königlichen Erlasses zur Einberufung der Wähler beziehungsweise am Datum der Notifizierung des Beschlusses zur Nichtigkeitserklärung der Wahl an die Gemeindeverwaltung.]

[Art. 6 ersetzt durch Art. 302 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993)]

TITEL II — [Aufteilung der Wähler und Wahlvorstände]

[Überschrift ersetzt durch Art. 303 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993)]

Art. 7 - Die ordentliche Versammlung der Wähler zwecks Erneuerung der Gemeinderäte findet von Rechts wegen alle sechs Jahre am zweiten Sonntag im Oktober statt.

Die Wähler können aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses oder eines Königlichen Erlasses zwecks Zuteilung freigewordener und infolge Neueinstufung der Gemeinden zusätzlich geschaffener Stellen ebenfalls zu einer außerordentlichen Versammlung einberufen werden. [Sie findet immer an einem Sonntag statt, und zwar innerhalb fünfzig Tagen nach dem Beschluß oder Königlichen Erlaß.]

[Die Bestimmungen des vorangehenden Absatzes finden auf die in den Artikeln 272 und 273 des neuen Gemeindegesetzes erwähnten Wahlen Anwendung.]

[Art. 7 Abs. 2 abgeändert durch Art. 304 Nr. 1 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993); Abs. 3 eingefügt durch Art. 304 Nr. 2 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993)]

Art. 8 - [...] Wenn die Anzahl Wähler nicht mehr als achthundert beträgt, versammeln sie sich in einer einzigen Wahlsektion. Im gegenteiligen Fall werden sie vom Bürgermeister- und Schöffenkollegium in Wahlsektionen aufgeteilt, von denen keine mehr als achthundert oder weniger als hundertfünfzig Wähler zählen darf.

Das Kollegium weist jeder Wahlsektion ein getrenntes Wahllokal zu.

[Mehrere Wahlsektionen können in den Räumen eines selben Gebäudes einberufen werden.

Wenn anders als mit einem Stimmzettel gewählt wird, kann der König die Anzahl Wähler pro Wahlsektion erhöhen, ohne daß diese Anzahl jedoch über zweitausend liegen darf.

Was die Gemeinden Voeren und Comines-Warneton betrifft, wird die Befugnis, die dem Provinzgouverneur oder seinem Beauftragten zugewiesen ist, vom beigeordneten Bezirkskommissar von Tongern beziehungsweise vom Bezirkskommissar von Mouscron ausgeübt.]

[Art. 8 Abs. 1 erster Satz aufgehoben durch Art. 305 Nr. 1 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993); Abs. 3 ersetzt durch Art. 305 Nr. 2 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993)]

Art. 9 - [Mindestens fünfunddreißig Tage vor der Wahl übermittelt das Bürgermeister- und Schöffenkollegium dem Präsidenten des Gerichtes erster Instanz oder dem Friedensrichter des Kantons, falls es kein Gericht in der Gemeinde gibt, gegen Empfangsbescheinigung oder per Einschreiben zwei für richtig bescheinigte Auszüge aus der nach Wahlsektionen erstellten Wählerliste.

Mindestens siebenundzwanzig Tage vor der Wahl übermittelt der Friedensrichter diese Auszüge per Einschreiben dem von ihm gemäß Artikel 11 für jede Gemeinde seines Kantons benannten Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes.

Bis zum Wahltag übermittelt das Bürgermeister- und Schöffenkollegium dem Vorsitzenden jeder Wahlsektion die Beschlüsse, die für Wähler der betreffenden Sektion die Eintragung in die Wählerliste oder die Streichung aus dieser Liste beziehungsweise den Ausschluß vom Wahlrecht oder die Aussetzung dieses Rechts zur Folge haben.]

[Art. 9 ersetzt durch Art. 99 des G. vom 5. Juli 1976 (B.S. vom 29. Juli 1976)]

Art. 10 - [In den Hauptgemeinden der Gerichtsbezirke führt der Präsident des Gerichtes erster Instanz oder, in seiner Ermangelung, der Magistrat, der ihn ersetzt, den Vorsitz des Hauptwahlvorstandes.

In den Hauptgemeinden der Gerichtskantone führt der Friedensrichter oder, in seiner Ermangelung, einer seiner Stellvertreter in der Reihenfolge des Dienstalters den Vorsitz des Hauptwahlvorstandes.

In den anderen Gemeinden wird der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes vom Friedensrichter des Kantons in der durch Artikel 95 § 4 Absatz 3 des Wahlgesetzbuches festgelegten Reihenfolge unter den Wählern der Gemeinde ernannt, wobei jedoch in Nr. 9 «der Gemeinde» statt «des Bezirks» [sic, zu lesen ist: des Wahlkreises] zu lesen ist.

Muß in den in Absatz 1 und 2 erwähnten Fällen der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes in einer anderen Gemeinde wählen, so bestimmt er einen Stellvertreter, um ihn am Wahltag während seiner Abwesenheit zu vertreten.]

[Art. 10 ersetzt durch Art. 306 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993)]

Art. 11 - [Die Vorsitzenden der Wahlbürovorstände werden vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes in der durch Artikel 95 § 4 Absatz 3 des Wahlgesetzbuches festgelegten Reihenfolge unter den Wählern der Gemeinde ernannt, wobei jedoch in Nr. 9 «der Gemeinde» statt «des Bezirks» [sic, zu lesen ist: des Wahlkreises] zu lesen ist.]

[Art. 11 ersetzt durch Art. 307 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993)]

Art. 12 - [Spätestens am dreißigsten Tag vor der Wahl erstellt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes die Liste der Vorsitzenden der Wahlbürovorstände und übermittelt den Betreffenden eine Abschrift davon.

Er ersetzt in kürzester Frist diejenigen, die ihm binnen drei Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung einen triftigen Verhinderungsgrund mitgeteilt haben.]

Mindestens vierzehn Tage vor der Wahl läßt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes den Vorsitzenden der [Wahlbürovorstände] die Wählerlisten ihrer Sektion zukommen.

[Art. 12 Abs. 1 ersetzt durch Art. 308 Nr. 1 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993); Abs. 3 abgeändert durch Art. 308 Nr. 2 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993)]

Art. 13 - [Jeder Wahlbürovorstand oder der in Artikel 8 erwähnte alleinige Wahlvorstand besteht aus einem Vorsitzenden, gegebenenfalls einem stellvertretenden Vorsitzenden, vier Beisitzern, vier Ersatzbeisitzern und einem Sekretär.

Kandidaten dürfen ihm nicht angehören.]

[Art. 13 ersetzt durch Art. 309 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993)]

Art. 14 - [§ 1 - Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes benennt die Beisitzer, die seinem Wahlvorstand angehören, unter den Wählern der Gemeinde.

Der Hauptwahlvorstand oder der alleinige Wahlvorstand, wenn das Wahlkollegium aus einer Wahlsektion besteht, muß mindestens siebenundzwanzig Tage vor der Wahl gebildet werden.

§ 2 - Die Beisitzer für die Wahlbürovorstände werden gemäß Artikel 95 § 9 des Wahlgesetzbuches benannt.

Für diese Vorstände erfolgt die Benennung der Beisitzer mindestens zwölf Tage vor der Wahl. Der Vorsitzende jedes Wahlbürovorstandes benachrichtigt unverzüglich den Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes von den vorgenommenen Benennungen.]

[Art. 14 ersetzt durch Art. 310 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993)]

Art. 15 - Binnen achtundvierzig Stunden nach der Benennung der Beisitzer und Ersatzbeisitzer benachrichtigt der Vorsitzende des Wahlbürovorstandes die Betreffenden durch unverschlossenen Einschreibebrief und fordert sie auf, ihr Amt an den festgelegten Tagen wahrnehmen zu kommen; falls sie verhindert sind, müssen sie den Vorsitzenden binnen achtundvierzig Stunden nach der Benachrichtigung davon in Kenntnis setzen. Der Vorsitzende ersetzt sie gemäß der im vorangehenden Artikel angegebenen Reihenfolge.

Der Vorsitzende, der Beisitzer oder der Ersatzbeisitzer, der seine Verhinderungsgründe nicht innerhalb der festgelegten Frist angibt oder der es ohne triftigen Grund unterläßt, sein Amt auszuüben, nachdem er es angenommen hat, wird mit einer Geldstrafe von fünfzig bis zweihundert Franken belegt.

Art. 16 - Der Sekretär wird vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes ernannt. Er ist nicht stimmberechtigt.

Art. 17 - Eine Liste mit der Zusammensetzung der Wahlvorstände wird dem Gemeindesekretariat übermittelt und wird dort ausgelegt, damit jeder sie einsehen kann.

[Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes stellt Abschriften der Liste der Mitglieder der Wahlvorstände der Gemeinde jedem aus, der dies mindestens fünfzehn Tage vor der Wahl beantragt hat; der Preis dieser Liste darf pro Exemplar nicht mehr als hundert Franken betragen.]

[Art. 17 Abs. 2 ersetzt durch Art. 311 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993)]

Art. 18 - Fehlen die Beisitzer und Ersatzbeisitzer zu der für den Wahlbeginn festgelegten Uhrzeit, vervollständigt der Vorsitzende von Amts wegen den Vorstand mit anwesenden Wählern, die die gestellten Bedingungen erfüllen.

Jede Beschwerde gegen eine solche Benennung ist von den Zeugen vor Beginn der Verrichtungen einzulegen. Der Vorstand entscheidet sofort und unwiderruflich.

Bei Verhinderung oder Abwesenheit des Vorsitzenden der Wahlsektion zu Beginn oder im Laufe der Verrichtungen vervollständigt der Vorstand sich selbst. Können die Vorstandsmitglieder sich über die zu treffende Wahl nicht einigen, ist die Stimme des ältesten ausschlaggebend. Dies wird im Protokoll vermerkt.

Art. 19 - Die Vorsitzenden der Wahlvorstände und die Beisitzer der Hauptwahlvorstände leisten folgenden Eid:

[«Ich schwöre, die Stimmen gewissenhaft zu zählen und das Stimmgeheimnis zu bewahren.»]

oder:

«Je jure de recenser fidèlement les suffrages et de garder le secret des votes.»

oder:

«Ik zweer dat ik de stemmen getrouw zal opnemen en het geheim van de stemming zal bewaren.»

Die Beisitzer der Wahlbürovorstände, die Sekretäre und die Zeugen der Kandidaten leisten folgenden Eid:

[«Ich schwöre, das Stimmgeheimnis zu bewahren.»]

oder:

«Je jure de garder le secret des votes.»

oder:

«Ik zweer dat ik het geheim van de stemming zal bewaren.»

Die Beisitzer, der Sekretär und die Zeugen leisten den Eid vor Beginn der Verrichtungen vor dem Vorsitzenden; der Vorsitzende leistet ihn vor dem gebildeten Vorstand.

Der Vorsitzende oder Beisitzer, der im Laufe der Verrichtungen als Ersatz für ein verhindertes Mitglied ernannt wird, leistet den besagten Eid vor Antreten seines Amtes.

Diese Eidesleistungen werden im Protokoll vermerkt.

[Eidesformel in deutscher Sprache ersetzt durch Art. 1 § 3 Nr. 5 des G. vom 26. Juni 1970 (B.S. vom 17. Juli 1970)]

Art. 20 - [Die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten Anwesenheitsgeld. Dessen Höhe wird vom Gemeinderat festgelegt. Es darf nicht über dem aufgrund von Artikel 130 Absatz 1 Nr. 2 des Wahlgesetzbuches festgelegten Betrag liegen und sich auch nicht auf weniger als die Hälfte dieses Betrages belaufen.]

Für die Anwendung von Absatz 1 wird der Hauptwahlvorstand dem Hauptwahlvorstand des Wahlkreises gleichgesetzt.]

[Art. 20 ersetzt durch Art. 312 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993)]

Art. 21 - [Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium übermittelt jedem Wähler mindestens fünfzehn Tage vor der Wahl eine Wahlaufforderung an seinen augenblicklichen Wohnort. Konnte die Wahlaufforderung einem Wähler nicht übermittelt werden, wird sie im Gemeindesekretariat hinterlegt, wo der Wähler sie bis zum Mittag des Wahltags abholen kann.]

In den Wahlaufforderungen wird angegeben, an welchem Tag und in welchem Raum der Wähler zu wählen hat, wieviel Sitze zu vergeben sind und wann die Wahlbüros öffnen und schließen. [Darin wird auch die Vorschrift von Artikel 23 § 2 letzter Absatz aufgeführt.]

[In den Wahlaufforderungen, die dem durch Königlichen Erlaß festzulegenden Muster entsprechen, werden Name, Vornamen, Geschlecht und Hauptwohnort des Wählers, gegebenenfalls der Name seines Ehepartners und die Nummer angegeben, unter der er auf der Wählerliste steht.]

Eine Wahlaufforderungsbekanntmachung wird mindestens zwanzig Tage vor der Wahl gemäß den für Bekanntmachungen üblichen Formen und Zeiten in der Gemeinde veröffentlicht. Auf dem Plakat werden die in Absatz 2 erwähnten Angaben angeführt und die Wähler daran erinnert, daß diejenigen, die keine Wahlaufforderung erhalten haben, diese bis zum Mittag des Wahltags im Gemeindesekretariat abholen können.]

[Art. 21 ersetzt durch Art. 313 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993); Abs. 2 ergänzt durch Art. 25 des G. vom 7. Juli 1994 (B.S. vom 16. Juli 1994, offizielle deutsche Übersetzung B.S. vom 21. Januar 1999); Abs. 3 ersetzt durch Art. 2 § 1 des G. vom 11. April 1994 (B.S. vom 16. April 1994, offizielle deutsche Übersetzung B.S. vom 23. April 1999)]

TITEL III — Wahlverrichtungen

KAPITEL I — Kandidaturen und Stimmzettel

Art. 22 - [Die Wahlvorschläge müssen dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes am Samstag, dem [neunundzwanzigsten] Tag vor der Wahl, oder am Sonntag, dem [achtundzwanzigsten] Tag vor der Wahl, zwischen dreizehn und sechzehn Uhr ausgehändigt werden.]

Die Zeugenbenennungen werden vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes am Dienstag, dem fünften Tag vor der Wahl, zwischen vierzehn und sechzehn Uhr entgegengenommen.

Mindestens [dreiunddreißig] Tage vor der Wahl veröffentlicht der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes eine Bekanntmachung, in der der Ort festgelegt und an die Tage und Uhrzeiten erinnert wird, wo er die Wahlvorschläge und die Zeugenbenennungen entgegennehmen wird.

Fällt der [siebenundzwanzigste] Tag vor der Wahl auf einen gesetzlichen Feiertag, werden alle für diesen Tag [und für die in den Absätzen 1 bis 3 erwähnten Tage] vorgesehenen Wahlverrichtungen um achtundvierzig Stunden vorverlegt.]

[Art. 22 ersetzt durch Art. 4 § 4 des G. vom 17. März 1958 (B.S. vom 29. März 1958); Abs. 1 und 3 abgeändert durch Art. 13 § 1 Nr. 3 des G. vom 8. Juli 1970 (B.S. vom 21. Juli 1970); Abs. 4 abgeändert durch Art. 13 § 1 Nr. 3 des G. vom 8. Juli 1970 (B.S. vom 21. Juli 1970) und durch Art. 314 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993)]

[Art. 22bis - [Nach der in Artikel 10 des Grundlagengesetzes über die Provinzialwahlen vorgesehenen Auslosung teilt der Minister des Innern den Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände die auf diese Weise zugeweilten gemeinsamen laufenden Nummern, die den verschiedenen Nummern vorbehaltenen Listenkürzel und die Namen, Vornamen und Adressen der Personen und ihrer Vertreter mit, die von den politischen Formationen auf Ebene des Verwaltungsbezirkes benannt wurden und allein befugt sind, die Kandidatenlisten zu bestätigen.]

Wahlvorschlägen von Kandidaten, die sich in Anwendung von Artikel 10 des Grundlagengesetzes über die Provinzialwahlen auf ein geschütztes Listenkürzel und eine gemeinsame laufende Nummer berufen, muß eine Bescheinigung der von der politischen Formation auf Ebene des Verwaltungsbezirkes benannten Person oder ihres Vertreters beigefügt werden; fehlt eine derartige Bescheinigung, lehnt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes für die Gemeindewahlen die Verwendung des geschützten Listenkürzels und der gemeinsamen laufenden Nummer für die Provinzialwahl von Amts wegen ab.]]

[Art. 22bis eingefügt durch Art. 104 des G. vom 5. Juli 1976 (B.S. vom 29. Juli 1976) und ersetzt durch Art. 315 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993)]

Art. 23 - [§ 1] - [Wahlvorschläge müssen entweder von mindestens zwei ausscheidenden Gemeinderatsmitgliedern unterzeichnet werden oder:

- von mindestens hundert Gemeinderatswählern in Gemeinden mit zwanzigtausend Einwohnern und mehr,
- von mindestens fünfzig Gemeinderatswählern in Gemeinden mit zehntausend bis zwanzigtausend Einwohnern,
- von mindestens dreißig Gemeinderatswählern in Gemeinden mit fünftausend bis zehntausend Einwohnern,
- von mindestens zwanzig Gemeinderatswählern in Gemeinden mit zweitausend bis fünftausend Einwohnern,
- von mindestens zehn Gemeinderatswählern in Gemeinden mit fünfhundert bis zweitausend Einwohnern,
- von mindestens fünf Gemeinderatswählern in Gemeinden mit weniger als fünfhundert Einwohnern.

Als Bevölkerungszahl gilt diejenige der letzten allgemeinen Volkszählung.

Der Wahlvorschlag wird dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes gegen Empfangsbescheinigung von einem der drei von den Kandidaten in ihrer Annahmeakte zu diesem Zweck benannten Unterzeichner oder von einem der beiden zu diesem Zweck von den ausscheidenden Gemeinderatsmitgliedern benannten Kandidaten ausgehändigt.

[Im Wahlvorschlag werden der Name, die Vornamen, das Geburtsdatum, das Geschlecht, der Beruf und der Hauptwohntort der Kandidaten und gegebenenfalls der Wähler, die sie vorschlagen, angegeben.] [Im Vorschlag wird ebenfalls das in Artikel 10 des Grundlagengesetzes vom 19. Oktober 1921 über die Provinzialwahlen vorgesehene Listenkürzel angegeben, das auf dem Stimmzettel über der Kandidatenliste stehen soll.] Den Personalien der verheirateten oder verwitweten Kandidatin darf der Name ihres Ehegatten oder ihres verstorbenen Ehegatten vorangestellt werden.

[Der Minister des Innern kann für die Gemeindewahl die Verwendung der Listenkürzel verbieten, die auf den Listen für die Provinzialwahl stehen und deren Gebrauch untersagt worden ist.]

Der Wahlvorstand darf die Wählereigenschaft der Unterzeichner, die als Wähler in der Gemeindewählerliste stehen, nicht bestreiten.

Die vorgeschlagenen Kandidaten bestätigen ihre Annahme in einer schriftlichen, datierten und unterzeichneten Erklärung, die dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes binnen der in Artikel 22 Absatz 1 vorgeschriebenen Frist gegen Empfangsbescheinigung ausgehändigt wird. In der Annahmeakte können sie beschließen, die der Listenverbindung aufgrund von [Artikel 10 § 2 des Grundlagengesetzes über die Provinzialwahlen] zugewiesene gemeinsame laufende Nummer nicht, deren Listenkürzel dagegen wohl zu benutzen.

Es wird davon ausgegangen, daß annehmende Kandidaten, deren Namen auf ein und demselben Wahlvorschlag stehen, eine einzige Liste bilden.

In der Annahmeakte können sie einen Zeugen und einen Ersatzzeugen benennen, um den in den Artikeln 26, 28 und 30 des vorliegenden Gesetzes vorgesehenen Sitzungen des Hauptwahlvorstandes beizuwohnen; sollten Kandidaten in getrennten Annahmeakten verschiedene Personen benannt haben, so werden nur die von dem in der Vorschlagsreihenfolge als erstem vorkommendem Kandidaten unterzeichneten Benennungen berücksichtigt.

[...]

Diese haben das Recht, ihre Bemerkungen in die Protokolle aufnehmen zu lassen.

[§ 2 - Die Kandidaten verpflichten sich in ihrer Annahmeakte, die Gesetzesbestimmungen in bezug auf die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben zu befolgen und diese Ausgaben anzugeben.

Der Spitzenkandidat muß darüber hinaus innerhalb dreißig Tagen nach dem Wahldatum die Wahlausgaben für Wahlwerbung der Liste angeben.

Der Hauptzeuge der Liste oder die zu diesem Zweck von der Liste bevollmächtigte Person sammelt die Erklärungen in bezug auf die Wahlausgaben jedes Kandidaten und der Liste ein und hinterlegt sie innerhalb dreißig Tagen nach dem Wahldatum bei der Kanzlei des Gerichtes erster Instanz des Gerichtsbezirks, in dem die Gemeinde gelegen ist.

Die Annahmeakte und die Erklärung werden auf Sonderformularen erstellt und von den Antragstellern unterzeichnet.

Diese Formulare werden vom Minister des Innern bereitgestellt und im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

Ab dem einunddreißigsten Tag nach den Wahlen können die Erklärungen während fünfzehn Tagen von allen Wählern des betreffenden Wahlkreises auf Vorlage ihrer Wahlaufforderung bei der Kanzlei des Gerichtes erster Instanz eingesehen werden.]

[§ 3] - Keine Liste darf mehr Kandidaten umfassen, als Ratsmitglieder zu wählen sind.]

[Auf ein und derselben Liste darf die Anzahl Kandidaten des gleichen Geschlechts nicht mehr als zwei Drittel der Gesamtanzahl Sitze betragen, die bei der Wahl zugeteilt werden.

Umfaßt das auf diese Weise ermittelte Resultat Dezimalen, werden diese nach oben aufgerundet oder nach unten abgerundet, je nachdem ob sie 0,50 erreichen oder nicht.

Die Bestimmungen der beiden vorhergehenden Absätze kommen nur bei vollständiger Erneuerung der Gemeinderäte zur Anwendung.]

[Art. 23 ersetzt durch Art. 105 des G. vom 5. Juli 1976 (B.S. vom 29. Juli 1976) und Aufbau des Artikels abgeändert durch Art. 26 des G. vom 7. Juli 1994 (B.S. vom 16. Juli 1994, offizielle deutsche Übersetzung B.S. vom 21. Januar 1999); § 1 Abs. 4 erster Satz ersetzt durch Art. 3 § 1 des G. vom 11. April 1994 (B.S. vom 16. April 1994, offizielle deutsche Übersetzung B.S. vom 23. April 1999); § 1 Abs. 4 zweiter Satz eingefügt durch Art. 3 § 4 des G. vom 11. April 1994 (B.S. vom 16. April 1994, offizielle deutsche Übersetzung B.S. vom 23. April 1999); § 1 Abs. 5 ersetzt durch Art. 316 Nr. 2 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993); § 1 Abs. 7 abgeändert durch Art. 316 Nr. 3 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993); § 1 Abs. 10 aufgehoben durch Art. 2 Nr. 2 des G. vom 2. August 1988 (B.S. vom 12. August 1988); § 2 eingefügt durch Art. 26 Nr. 2 des G. vom 7. Juli 1994 (B.S. vom 16. Juli 1994, offizielle deutsche Übersetzung B.S. vom 21. Januar 1999); § 3 ergänzt durch Art. 14 des G. vom 24. Mai 1994 (B.S. vom 1. Juli 1994)]

[Art. 23bis - § 1 - In den Gemeinden der Region Brüssel-Hauptstadt kann die Sprachzugehörigkeit des Kandidaten im Wahlvorschlag angegeben werden.

§ 2 - Die Sprachzugehörigkeit des Betreffenden wird durch eine schriftliche Erklärung festgelegt, die unterzeichnet ist:

1. entweder von mindestens hundert Gemeinderatswählern, die der Sprachgruppe angehören, der der Betreffende im Wahlvorschlag angegliedert wird,

2. oder von mindestens zwei Mitgliedern des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt, die der Sprachgruppe angehören, der der Betreffende im Wahlvorschlag angegliedert wird,

3. oder von mindestens zwei ausscheidenden Gemeinderatsmitgliedern, die der Sprachgruppe angehören, der der Betreffende im Wahlvorschlag angegliedert wird, sofern die Sprachzugehörigkeit dieser Mitglieder gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Artikels festgelegt worden ist.

Für die Anwendung von Absatz 1 Nr. 1 wird die Sprachzugehörigkeit der Gemeinderatswähler durch die Sprache ihres Personalausweises bestimmt oder, wenn dieser zweisprachig ist, durch die Sprache, in der die besonderen Vermerke im Personalausweis eingetragen sind.]

[Art. 23bis eingefügt durch Art. 2 des G. vom 16. Juni 1989 (B.S. vom 17. Juni 1989)]

[Art. 23ter - Die gemäß Artikel 23 hinterlegten Erklärungen in bezug auf die Wahlausgaben werden bis zum hunderteinundzwanzigsten Tag nach dem Wahldatum bei der Kanzlei des Gerichtes erster Instanz aufbewahrt.

Wenn innerhalb hundertzwanzig Tagen nach dem Wahldatum eine Anzeige gemäß Artikel 12 des Gesetzes vom 7. Juli 1994 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Provinzial- und Gemeindewahlen und die Direktwahl der Sozialhilferäte erstattet beziehungsweise eine Beschwerde gemäß Artikel 74 § 1 Absatz 2 eingereicht wird, wird die Erklärung in bezug auf die Wahlausgaben des angezeigten Kandidaten je nach Fall dem betreffenden Prokurator des Königs, dem ständigen Ausschuss beziehungsweise dem in Artikel 83quinquies § 2 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen erwähnten Kollegium auf seinen Antrag hin übermittelt.

Wenn innerhalb der im vorangehenden Absatz erwähnten Frist keine Anzeige gemäß Artikel 12 desselben Gesetzes vom 7. Juli 1994 erstattet beziehungsweise keine Beschwerde gemäß Artikel 74 § 1 Absatz 2 eingereicht wird, können die betreffenden Unterlagen von den Kandidaten abgeholt werden.]

[Art. 23ter eingefügt durch Art. 27 des G. vom 7. Juli 1994 (B.S. vom 16. Juli 1994, offizielle deutsche Übersetzung B.S. vom 21. Januar 1999)]

Art. 24 - Im Wahlvorschlag wird die Vorschlagsreihenfolge der Kandidaten angegeben.

Ein Wähler darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag für ein und dieselbe Wahl unterzeichnen. Der Wähler, der gegen dieses Verbot verstößt, setzt sich den in Artikel 202 des Wahlgesetzbuches vorgesehenen Strafen aus.

[Art. 24bis - In Gemeinden mit weniger als fünftausend Einwohnern darf bei ordentlichen Wahlen zur Erneuerung des Gemeinderates und bei außerordentlichen Wahlen, die sich auf sämtliche Mandate der Gemeinderatsmitglieder erstrecken, der Wahlvorschlag neben der in Artikel 23 vorgesehenen Liste eine Liste mit drei besonderen Ersatzkandidaten enthalten für den Fall, daß die Wahl ohne Abstimmung endet.

Im Wahlvorschlag für diese besonderen Kandidaten wird deren Vorschlagsreihenfolge angegeben; zur Vermeidung der Nichtigkeit muß dieser Wahlvorschlag im Wahlvorschlag für die ordentlichen Kandidaten erfolgen, und in dieser Akte müssen die Kandidaten der beiden Kategorien unter genauer Angabe der Kategorie getrennt klassiert werden.

Ein Kandidat darf nicht gleichzeitig als ordentlicher Kandidat und als besonderer Ersatzkandidat vorgeschlagen werden. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung wird der Name des Kandidaten aus der Liste der besonderen Ersatzkandidaten gestrichen.]

[Art. 24bis eingefügt durch einzigen Artikel Nr. 1 des G. vom 30. Juli 1938 (B.S. vom 4. August 1938)]

Art. 25 - [Fünf Tage vor der Wahl dürfen [die Kandidaten] so viele Zeugen benennen, wie es Wahlbürovorstände [und Zählbürovorstände] gibt, und ebenso viele Ersatzzeugen.

Niemand darf als Zeuge benannt werden, wenn er nicht Gemeinderatswähler im Verwaltungsbezirk ist.

Die Kandidaten geben das Wahlbüro [oder das Zählbüro] an, in dem die einzelnen Zeugen ihre Aufgabe während der gesamten Dauer der Verrichtungen erfüllen. Sie benachrichtigen selbst die von ihnen benannten Zeugen. Das Benachrichtigungsschreiben wird vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes gegengezeichnet.

Zeugen, die Wähler in einer anderen Gemeinde sind, müssen ihre Eigenschaft als Gemeinderatswähler durch Vorlage der Wahlaufforderung für die betreffende Gemeinde oder eines Auszuges aus der Wählerliste nachweisen.

Kandidaten können als Zeugen oder Ersatzzeugen benannt werden [...].

Kandidaten, die zusammen vorgeschlagen werden, dürfen für jeden Wahlvorstand nur einen Zeugen und einen Ersatzzeugen benennen.

Wurden für ein und dieselbe Liste mehrere Zeugen für dasselbe Wahlbüro vorgeschlagen, nimmt der Hauptwahlvorstand die erforderlichen Ausscheidungen anhand von Auslosungen vor, bei denen den nicht berücksichtigten Zeugen gegebenenfalls ein anderes Wahlbüro zugewiesen wird. Diese Zeugen werden unverzüglich vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes davon benachrichtigt. Diese Auslosungen finden sofort nach Ablauf der für die Entgegennahme der Zeugenbenennungen festgelegten Frist statt, ungeachtet der Anzahl anwesender Mitglieder.

Zeugen haben das Recht, die in den Artikeln 42, 46 und 52 erwähnten Umschläge zu versiegeln und ihre Bemerkungen ins Protokoll aufnehmen zu lassen.]

[Art. 25 ersetzt durch Art. 4 § 5 des G. vom 17. März 1958 (B.S. vom 29. März 1958); Abs. 1 abgeändert durch Art. 1 § 3 Nr. 7 des G. vom 26. Juni 1970 (B.S. vom 17. Juli 1970) und durch Art. 317 Nr. 1 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993); Abs. 3 und 5 abgeändert durch Art. 317 Nr. 2 und 3 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993)]

Art. 26 - [§ 1 - Artikel 119 des Wahlgesetzbuches findet Anwendung auf die Gemeindewahlen, wobei

— das Wort «zwanzigsten» durch das Wort «siebenundzwanzigsten» ersetzt wird,

— der Begriff «Hauptwahlvorstand des Bezirks» [*sic, zu lesen ist: Hauptwahlvorstand des Wahlkreises beziehungsweise Hauptwahlvorstand des Kollegiums*] durch den Begriff «Hauptwahlvorstand» ersetzt wird.]

[§ 2 - Abgesehen von der Altersbedingung, die am Wahltag erfüllt sein muß, müssen die Wählbarkeitsbedingungen ab dem Tag erfüllt sein, an dem in Anwendung der Artikel 4, 6 oder 77 Absatz 2 die Liste der Gemeinderatswähler erstellt wird.

Der Hauptwahlvorstand muß die Kandidaten abweisen, die die belgische Staatsangehörigkeit nicht besitzen oder die an dem im vorhergehenden Absatz erwähnten Tag nicht im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen waren, sowie diejenigen, die am Wahltag das Alter von [achtzehn] Jahren nicht erreicht haben, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind beziehungsweise deren Wahlrecht am Wahltag ausgesetzt ist.

[...]

[Der Hauptwahlvorstand weist ebenfalls die Listen ab, die den Bestimmungen von Artikel 23 Absatz 12 nicht entsprechen haben.]

[§ 3 - Die Artikel 120 bis 125^{quater} des Wahlgesetzbuches finden unter Berücksichtigung der nachfolgenden Änderungen Anwendung auf die Gemeindewahlen:

1. Das Wort «neunzehnten» im ersten Absatz von Artikel 121 wird durch das Wort «sechszwanzigsten» ersetzt.
2. Das Wort «siebzehnten» im ersten Absatz der Artikel 123 und 124 wird durch das Wort «vierundzwanzigsten» ersetzt.

[2^{bis}. In Artikel 123

- a) wird in Absatz 3 die Nummer 2^{bis} gestrichen,
- b) wird in Absatz 3 Nummer 6 der Verweis auf Artikel 117^{bis} durch einen Verweis auf Artikel 23 Absatz 12 des vorliegenden Gesetzes ersetzt,
- c) werden in Absatz 4 die Wörter «Nr. 2^{bis} und» gestrichen,
- d) muß Absatz 6 wie folgt gelesen werden:

«Die gemäß Absatz 3 Nr. 6 vorgeschlagenen neuen Kandidaten müssen in einer schriftlichen Erklärung die ihnen angebotene Kandidatur annehmen.»]

3. Das Wort «sechzehnten» im ersten Absatz von Artikel 125^{bis} wird durch das Wort «dreiundzwanzigsten» ersetzt.

4. Das Wort «dreizehnten» im vorletzten Absatz von Artikel 125 und im ersten Absatz von Artikel 125^{ter} wird durch das Wort «zwanzigsten» ersetzt.]

[5. In jedem dieser Artikel wird der Begriff «Hauptwahlvorstand des Bezirks» [sic, zu lesen ist: Hauptwahlvorstand des Wahlkreises beziehungsweise Hauptwahlvorstand des Kollegiums] durch den Begriff «Hauptwahlvorstand» ersetzt.]

[§ 4 - Die Paragraphen 1 und 3 sind entsprechend anwendbar für die Überprüfung der in Artikel 23^{bis} erwähnten Sprachzugehörigkeit.

Wird festgestellt, daß die in Artikel 23^{bis} § 2 erwähnten Bedingungen nicht erfüllt sind, streicht der Hauptwahlvorstand die Angabe der Sprachzugehörigkeit.]

[Art. 26 § 1 ersetzt durch Art. 318 Nr. 1 ersetzt durch G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993); § 2 ersetzt durch Art. 5 des G. vom 9. Juni 1982 (B.S. vom 25. Juni 1982); § 2 Abs. 2 abgeändert durch Art. 318 Nr. 2 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993); § 2 Abs. 3 aufgehoben durch Art. 3 des G. vom 2. August 1988 (B.S. vom 12. August 1988); § 2 ergänzt durch Art. 15 Nr. 1 des G. vom 24. Mai 1994 (B.S. vom 1. Juli 1994); § 3 ersetzt durch Art. 106 des G. vom 5. Juli 1976 (B.S. vom 29. Juli 1976); § 3 Nr. 2^{bis} eingefügt durch Art. 15 Nr. 2 des G. vom 24. Mai 1994 (B.S. vom 1. Juli 1994); § 3 Nr. 5 eingefügt durch Art. 318 Nr. 3 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993); § 4 hinzugefügt durch Art. 3 des G. vom 16. Juni 1989 (B.S. vom 17. Juni 1989)]

Art. 27 - Für ein und dieselbe Wahl darf ein Kandidat nicht auf mehr als einer Liste vorkommen.

[...]

Ein annehmender Kandidat, der [gegen dieses Verbot] verstößt, setzt sich den in Artikel 202 des Wahlgesetzbuches vorgesehenen Strafen aus. Sein Name wird aus allen Listen gestrichen, auf denen er vorkommt.]

[Art. 27 Abs. 2 ersetzt durch Art. 4 des G. vom 2. August 1988 (B.S. vom 12. August 1988); neuer Abs. 2 aufgehoben durch Art. 319 Nr. 1 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993); neuer Abs. 3 abgeändert durch Art. 319 Nr. 2 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993)]

Art. 28 - [Übersteigt die Anzahl der gemäß Artikel 23 ordnungsgemäß vorgeschlagenen ordentlichen Kandidaten die Anzahl der zu vergebenden Mandate nicht, so werden diese Kandidaten ohne weitere Formalitäten vom Hauptwahlvorstand für gewählt erklärt.

Darüber hinaus werden die aufgrund von Artikel 24^{bis} vorgeschlagenen besonderen Ersatzkandidaten gegebenenfalls vom Wahlvorstand gemäß der Vorschlagsreihenfolge zum ersten, zweiten und dritten Ersatzmitglied erklärt, wobei ihre Anzahl jedoch nicht über der Anzahl der Gewählten ihrer Liste liegen darf.]

Das von den Vorstandsmitgliedern sofort verfaßte und unterzeichnete Wahlprotokoll wird unverzüglich dem ständigen Ausschuß des Provinzialrates mit den Wahlvorschlägen übermittelt, und Protokollauszüge werden den Gewählten zugesandt und in der Gemeinde durch Anschlag veröffentlicht.

[Art. 28 Abs. 1 ersetzt durch einzigen Artikel Nr. 2 des G. vom 30. Juli 1938 (B.S. vom 4. August 1938)]

Art. 29 - [Ist die Anzahl der gemäß Artikel 23 ordnungsgemäß vorgeschlagenen ordentlichen Kandidaten größer als die der zu vergebenden Mandate, erklärt der Hauptwahlvorstand die gegebenenfalls gemäß Artikel 24^{bis} eingereichten Kandidaturen von besonderen Ersatzkandidaten für nichtig.

Die Liste der ordentlichen Kandidaten wird sofort ausgehängt.]

Auf dem Plakat werden in der Form des weiter unten festgelegten Stimmzettels die Namen der Kandidaten sowie ihre Vornamen, ihr Beruf und ihr Wohnsitz in schwarzer Fettschrift wiedergegeben. Wiedergegeben werden auch die dem vorliegenden Gesetz beigefügten Anweisungen (Muster I). [...]

Ab dem [neunzehnten] Tag vor der Wahl übermittelt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes den Kandidaten und den Wählern, die sie vorgeschlagen haben, die offizielle Kandidatenliste, sofern sie darum bitten.

[Art. 29 Abs. 1 ersetzt durch einzigen Artikel Nr. 3 des G. vom 30. Juli 1938 (B.S. vom 4. August 1938); neuer Abs. 3 dritter Satz aufgehoben durch Art. 320 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993); neuer Abs. 4 abgeändert durch Art. 13 § 1 Nr. 4 des G. vom 8. Juli 1970 (B.S. vom 21. Juli 1970)]

Art. 30 - [Unmittelbar nach Abschluß der Kandidatenliste erstellt der Hauptwahlvorstand den Stimmzettel gemäß dem in der Anlage zu vorliegendem Gesetz befindlichen Muster II und den folgenden Anweisungen.

Die Kandidatenlisten werden auf dem Stimmzettel nebeneinander aufgenommen. [Über Name und Vorname jedes Einzelkandidaten] und über jeder Kandidatenliste stehen ein für die Stimmabgabe vorgesehene Feld und eine in arabischen Ziffern gedruckte, mindestens einen Zentimeter hohe und mindestens vier Millimeter starke laufende Nummer [und das im Wahlvorschlag gemäß Artikel 23 Absatz 5 angegebene Listenkürzel; das Listenkürzel wird in mindestens fünf Millimeter hohen, in waagerechter Anordnung angebrachten Großbuchstaben gedruckt.]

[Ein kleineres Stimmfeld befindet sich [neben dem Namen und Vornamen jedes Kandidaten], Einzelkandidaten ausgenommen.]

Die Stimmfelder sind schwarz und weisen in der Mitte einen kleinen in der Farbe des Papiers gehaltenen Kreis von vier Millimeter Durchmesser auf.

[Die Namen und Vornamen der Kandidaten] werden in der Vorschlagsreihenfolge in die Spalte eingesetzt, die der Liste vorbehalten ist, der sie angehören.

Die Listen werden ihrer laufenden Nummer nach auf dem Stimmzettel geordnet. [Listenverbindungen erhalten die [in Artikel 10 § 2 des Grundlagengesetzes über die Provinzialwahlen erwähnte gemeinsame laufende Nummer], und keine andere Liste darf eine dieser Nummern erhalten, selbst nicht, wenn keine Listenverbindung in der Gemeinde eingereicht wurde.]

[Die weiteren Nummern werden den anderen Listen durch aufeinanderfolgende Auslosungen zugeteilt. Eine erste Auslosung erfolgt unter den vollständigen Listen, die nächste Auslosung unter den unvollständigen Listen.]

Falls erforderlich kann der Vorstand beschließen, zwei oder mehrere unvollständige Listen in ein und dieselbe Spalte einzusetzen. Gegebenenfalls bestimmt er durch besondere Auslosungen, wo diese Spalten zu stehen kommen und welche Listennummern sie enthalten.

Für die Anwendung der vorhergehenden Bestimmungen wird davon ausgegangen, daß Einzelkandidaten eine unvollständige Liste bilden.]

[Art. 30 ersetzt durch Art. 4 § 6 des G. vom 17. März 1958 (B.S. vom 29. März 1958); Abs. 2 ergänzt durch Art. 107 Nr. 1 des G. vom 5. Juli 1976 (B.S. vom 29. Juli 1976) und abgeändert durch Art. 1 Nr. 1 des G. vom 8. August 1988 (B.S. vom 17. August 1988); Abs. 3 ersetzt durch Art. 107 Nr. 2 des G. vom 5. Juli 1976 (B.S. vom 29. Juli 1976) und abgeändert durch Art. 1 Nr. 2 des G. vom 8. August 1988 (B.S. vom 17. August 1988); Abs. 5 abgeändert durch Art. 1 Nr. 3 des G. vom 8. August 1988 (B.S. vom 17. August 1988); Abs. 6 ergänzt durch Art. 107 Nr. 3 des G. vom 5. Juli 1976 (B.S. vom 29. Juli 1976) und abgeändert durch Art. 321 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993); Abs. 7 ersetzt durch Art. 107 Nr. 4 des G. vom 5. Juli 1976 (B.S. vom 29. Juli 1976)]

[Art. 30bis - [Für die Gemeinden Comines-Warneton und Voeren und für die Gemeinden, die in Artikel 7 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten erwähnt sind, erstellt der Hauptwahlvorstand nacheinander den Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates und den Stimmzettel für die Wahl des Sozialhilferates gemäß den in der Anlage zu vorliegendem Gesetz befindlichen Mustern II und IIbis und den in Artikel 30 erwähnten Anweisungen.

Der Stimmzettel für die Wahl der Mitglieder des Sozialhilferates hat eine andere Farbe als der Stimmzettel für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder.]]

[Art. 30bis eingefügt durch Art. 2 des G. vom 8. August 1988 (B.S. vom 17. August 1988) und ersetzt durch Art. 1 des G. vom 29. Oktober 1990 (B.S. vom 28. November 1990)]

[Art. 30ter - Bei Berufung vertagt der Hauptwahlvorstand die in den Artikeln 28, 29 und 30 vorgesehenen Verrichtungen und tritt am [zwanzigsten] Tag vor der Wahl um achtzehn Uhr zusammen, um diese Verrichtungen durchzuführen, sobald er von den vom Appellationshof getroffenen Beschlüssen in Kenntnis gesetzt worden ist.]

[Art. 30ter eingefügt durch Art. 9 des G. vom 17. Mai 1949 (B.S. vom 19. Mai 1949) und abgeändert durch Art. 13 § 1 Nr. 5 des G. vom 8. Juli 1970 (B.S. vom 21. Juli 1970); Numerierung abgeändert durch Art. 2 des G. vom 8. August 1988 (B.S. vom 17. August 1988)]

Art. 31 - Sobald der Hauptwahlvorstand Wortlaut und Form des Stimmzettels festgelegt hat, läßt der Vorsitzende dieses Wahlvorstandes die Stimmzettel mit schwarzer Druckfarbe auf Wahlpapier drucken [beziehungsweise vervielfältigen]. [Dieses Papier ist weiß.] Die Verwendung jedes anderen Stimmzettels ist verboten.

[...]

In allen Fällen müssen die bei ein und derselben Wahl verwendeten Stimmzettel absolut identisch sein.

[Die Abmessungen der Stimmzettel werden durch Königlichen Erlaß festgelegt unter Berücksichtigung der Anzahl zu wählender Mitglieder.]

[Art. 31 Abs. 1 abgeändert durch Art. 108 Nr. 1 des G. vom 5. Juli 1976 (B.S. vom 29. Juli 1976) und durch Art. 322 Nr. 1 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993); früherer Abs. 2 und 3 aufgehoben durch Art. 322 Nr. 2 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993); neuer Abs. 3 ersetzt durch Art. 322 Nr. 3 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993)]

Art. 32 - Am Tag vor der Wahl übermittelt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes den Vorsitzenden der einzelnen Wahlsektionen unter versiegeltem Umschlag die für die Wahl erforderlichen Stimmzettel; auf dem Umschlag werden die Anschrift des Empfängers und die Anzahl darin enthaltener Stimmzettel vermerkt. Dieser Umschlag darf nur in Anwesenheit des ordnungsgemäß gebildeten Vorstandes entsiegelt und geöffnet werden.

Die Stimmzettel werden sofort nachgezählt, und das Ergebnis dieser Überprüfung wird im Protokoll vermerkt.

Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes übermittelt gleichzeitig den Vorsitzenden der einzelnen Zählbürovorstände [den Vordruck] der Tabelle, die er gemäß den Vorschriften des Artikels 52 hat erstellen lassen und die die Vorsitzenden der Zählbürovorstände nach der Stimmenauszählung auszufüllen haben.

[Art. 32 Abs. 3 abgeändert durch Art. 1 § 3 Nr. 8 des G. vom 26. Juni 1970 (B.S. vom 17. Juli 1970)]

KAPITEL II — Einrichtung der Wahllokale und Stimmabgabe

Art. 33 - Die [Wahllokale] und die Kabinen, in denen die Wähler ihre Stimmabgabe vornehmen, werden dem Muster III in der Anlage zum Wahlgesetzbuch entsprechend eingerichtet.

Der ständige Ausschuß des Provinzialrates kann jedoch Abmessungen und [Anordnung] den räumlichen Erfordernissen anpassen.

Es ist mindestens eine Wahlkabine für je hundertfünfzig Wähler vorhanden.

[...]

[Art. 33 Abs. 1 und 2 abgeändert durch Art. 1 § 3 Nr. 9 des G. vom 26. Juni 1970 (B.S. vom 17. Juli 1970); Abs. 4 und 5 aufgehoben durch Art. 343 Nr. 1 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993)]

Art. 34 - Die Wählerliste des Wahlkollegiums oder der Wahlsektion wird im Warteraum ausgehängt; gleiches gilt für die Anweisungen (Muster I) in der Anlage zu vorliegendem Gesetz und für den Wortlaut der Artikel 110 und 111 und des Titels V des Wahlgesetzbuches. Die Anweisungen (Muster I) werden außerdem außen an jedem Wahlbüro [...] ausgehängt.

Ein Exemplar des Wahlgesetzbuches und des Gemeindewahlgesetzes wird im Warteraum zur Verfügung der Wähler ausgelegt; ein zweites Exemplar wird in dem Teil des Lokals, in dem die Stimmabgabe erfolgt, zur Verfügung der Vorstandsmitglieder ausgelegt.

[Art. 34 Abs. 1 abgeändert durch Art. 323 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993)]

Art. 35 - Die Ordnungsbestimmungen der Artikel 108, 109, 110, 111 und 114 des Wahlgesetzbuches gelten für die Gemeindewahlen.

Art. 36 - [Artikel 142 des Wahlgesetzbuches gilt für die Gemeindewahlen.]

[Art. 36 ersetzt durch Art. 324 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993)]

Art. 37 - [Der Wähler erhält aus der Hand des Vorsitzenden einen Stimmzettel.

Nachdem diese Stimmzettel so in vier zu einem Rechteck gefaltet worden sind, daß sich die Stimmfelder am Kopf der Listen an der Innenseite befinden, werden sie aufgefaltet vor den Vorsitzenden gelegt, der sie auf dieselbe Weise wieder zusammenfaltet; sie erhalten auf der Rückseite einen Stempel mit dem Namen der Gemeinde, in der die Stimmabgabe stattfindet, und dem Datum der Wahl. Der Vorstand bestimmt mindestens fünf Stellen, an denen der Stempel aufgedrückt werden kann, und legt anschließend diese Stelle durch das Los fest. Diese Auslosung wird auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes oder eines Zeugen ein oder mehrere Male während der Verrichtungen wiederholt. Ist der Vorstand der Ansicht, einem solchen Antrag nicht sofort stattgeben zu können, so kann das Vorstandsmitglied oder der Zeuge die Aufnahme der Ablehnungsgründe ins Protokoll verlangen.

Der Wähler begibt sich sofort in eine der Wahlkabinen; er gibt dort seine Stimme ab, zeigt dem Vorsitzenden seinen ordnungsgemäß wieder in vier gefalteten Stimmzettel mit dem Stempel nach außen und wirft ihn in die Wahlurne ein, nachdem der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragter Beisitzer die Wahlaufforderung mit dem in Absatz 2 erwähnten Stempel versehen hat. Der Wähler darf bei Verlassen der Wahlkabine den Stimmzettel nicht so auffalten, daß zu erkennen ist, wie er gewählt hat. Tut er es doch, so nimmt der Vorsitzende den aufgefalteten Stimmzettel zurück, der sofort für ungültig erklärt wird, und verpflichtet den Wähler, nochmals zu wählen.

Ein Wähler, der infolge einer körperlichen Behinderung nicht imstande ist, sich allein in die Wahlkabine zu begeben oder selbst seine Stimme abzugeben, darf sich mit Zustimmung des Vorsitzenden von jemandem begleiten oder helfen lassen. Die Namen beider Personen werden im Protokoll vermerkt.

Falls ein Beisitzer oder Zeuge die Echtheit oder Schwere der angegebenen Behinderung bestreitet, entscheidet der Vorstand, und sein mit Gründen versehener Beschluß wird in das Protokoll aufgenommen.]

[Art. 37 aufgehoben durch Art. 110 des G. vom 5. Juli 1976 (B.S. vom 29. Juli 1976) und wieder aufgenommen durch Art. 325 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993)]

Art. 38 - [Bei der ordentlichen Erneuerung der Gemeinde- und Provinzialräte werden die Wahlausgaben gemäß Artikel 8 des Grundlagengesetzes über die Provinzialwahlen verteilt.

Im Falle einer in Artikel 7 Absatz 2 erwähnten Wahl gehen alle Wahlausgaben mit Ausnahme der Ausgaben für das vom Staat gelieferte Wahlpapier zu Lasten der Gemeinde, insbesondere:

1. das in Artikel 20 erwähnte Anwesenheitsgeld und die Fahrkostenentschädigungen, auf die die Mitglieder der Wahlvorstände unter den vom König festgelegten Bedingungen Anspruch erheben können,
2. Versicherungsprämien zur Deckung von körperlichen Schäden, die durch Unfälle von Mitgliedern der Wahlvorstände in der Ausübung ihres Amtes entstehen. Der König legt die Modalitäten der Deckung dieser Risiken fest.]

[Art. 38 aufgehoben durch Art. 110 des G. vom 5. Juli 1976 (B.S. vom 29. Juli 1976) und wieder aufgenommen durch Art. 326 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993)]

Art. 39 - [...]

[Art. 39 aufgehoben durch Art. 110 des G. vom 5. Juli 1976 (B.S. vom 29. Juli 1976)]

Art. 40 - [§ 1] - Der Wähler darf so viele Stimmen abgeben, wie Sitze zu vergeben sind.

Möchte der Wähler sich für eine [...] der vorgeschlagenen Listen entscheiden und ist er mit der Vorschlagsreihenfolge der Kandidaten auf dieser Liste einverstanden, so gibt er seine Stimme im Kopffeld über der betreffenden Liste ab.

Möchte er diese Reihenfolge ändern, so gibt er eine oder mehrere Vorzugsstimmen im Feld hinter dem Namen des oder der von ihm unterstützten Kandidaten dieser Liste ab.

[...]

[§ 2 - Die Stimmabgabe ist gültig, selbst wenn die Markierung unvollständig eingezeichnet ist, es sei denn, die Absicht, den Stimmzettel erkennbar zu machen, ist offensichtlich.

Wenn ein Wähler den ihm überreichten Stimmzettel versehentlich beschädigt, kann er gegen Rückgabe des ersten, der sofort für ungültig erklärt wird, beim Vorsitzenden einen anderen verlangen.

Der Vorsitzende vermerkt auf den in Anwendung von Absatz 2 und von Artikel 37 Absatz 3 zurückgenommenen Stimmzetteln den Hinweis «Zurückgenommener Stimmzettel» und paraphiert sie.]

[Art. 40 § 1 Abs. 2 abgeändert durch Art. 111 Nr. 1 des G. vom 5. Juli 1976 (B.S. vom 29. Juli 1976); § 1 Abs. 4 aufgehoben durch Art. 111 Nr. 2 des G. vom 5. Juli 1976 (B.S. vom 29. Juli 1976); Aufbau des Artikels abgeändert und § 2 eingefügt durch Art. 327 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993)]

Art. 41 - [Nach Beendigung der Stimmabgabe fertigt der Vorstand nach den vom Vorsitzenden oder von einem Beisitzer und vom Sekretär geführten Listen eine Aufstellung der Wähler an, die in den Wählerlisten der Sektion eingetragen sind, aber nicht an der Wahl teilgenommen haben.

Diese von allen Vorstandsmitgliedern unterzeichnete Aufstellung übermittelt der Vorsitzende des Vorstandes binnen drei Tagen dem Friedensrichter des Kantons.

Der Vorsitzende vermerkt auf dieser Aufstellung die vorgebrachten Bemerkungen und fügt ihr die Belege bei, die die Abwesenden ihm zur Rechtfertigung zukommen ließen.

Er fügt ihr eine Aufstellung der Wähler bei, die in Anwendung von Artikel 142 des Wahlgesetzbuches zur Wahl zugelassen wurden, obwohl sie nicht in den Wählerlisten der Sektion eingetragen waren.]

[Art. 41 ersetzt durch Art. 328 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993)]

Art. 42 - Der Vorstand ermittelt die Anzahl Wähler, die an der Wahl teilgenommen haben, die Anzahl der [in Anwendung der Artikel 37 Absatz 3 und 40 § 2 Absatz 2] zurückgenommenen Stimmzettel und die Anzahl nicht verwendeter Stimmzettel und trägt diese Zahlen in das Protokoll ein.

Die zurückgenommenen und die nicht verwendeten Stimmzettel kommen in getrennte, zu versiegelnde Umschläge.

Die zum Ankreuzen benutzten Wählerlisten, die von den Vorstandsmitgliedern, die sie geführt haben, und vom Vorsitzenden ordnungsgemäß unterzeichnet wurden, kommen in einen dritten zu versiegelnden Umschlag.

Auf jedem Umschlag werden dessen Inhalt und der Name der Gemeinde, der Tag der Wahl und die Nummer des Wahlbüros angegeben.

[Art. 42 Abs. 1 abgeändert durch Art. 329 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993)]

[**Art. 42bis** - [Die Bestimmungen des Artikels 147bis des Wahlgesetzbuches gelten für die Gemeindewahlen.]]

[Art. 42bis eingefügt durch Art. 12 des G. vom 8. Juli 1970 (B.S. vom 21. Juli 1970) und ersetzt durch Art. 114 des G. vom 5. Juli 1976 (B.S. vom 29. Juli 1976)]

KAPITEL III — *Stimmenauszählung*

Art. 43 - In Gemeinden, in denen das Wahlkollegium nur eine Wahlsektion bildet, nimmt der alleinige Wahlvorstand nach Abschluß der soeben erwähnten Verrichtungen die Stimmenauszählung gemäß den Bestimmungen der Artikel 49 ff. vor.

In Gemeinden, in denen das Wahlkollegium zwei oder drei Sektionen umfaßt, zählt der Hauptwahlvorstand gemäß denselben Bestimmungen sämtliche Stimmzettel der verschiedenen Sektionen aus.

Art. 44 - [In Gemeinden mit mehr als drei Sektionen zählt der Hauptwahlvorstand keine Stimmen aus.

Zählbürovorstände bestehen aus einem Vorsitzenden, einem gemäß den Bestimmungen von Artikel 16 ernannten Sekretär und:

1. zwei Beisitzern und zwei Ersatzbeisitzern, wenn weniger als neunzehn Ratsmitglieder zu wählen sind,
2. drei Beisitzern und drei Ersatzbeisitzern, wenn neunzehn bis siebenundzwanzig Ratsmitglieder zu wählen sind,
3. vier Beisitzern und vier Ersatzbeisitzern, wenn mehr als siebenundzwanzig Ratsmitglieder zu wählen sind.

Die Vorsitzenden und Beisitzer der Zählbürovorstände werden vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes in der in Artikel 95 § 4 des Wahlgesetzbuches bestimmten Reihenfolge benannt; dieser setzt die Betreffenden umgehend von den auf diese Weise erfolgten Benennungen in Kenntnis.

Die Mitglieder der Zählbürovorstände leisten den in Artikel 19 Absatz 1 vorgesehenen Eid.

Die Bestimmungen der Artikel 149 Absatz 1, 150, 151 und 152 Absatz 1, 2 und 4 des Wahlgesetzbuches gelten unter Berücksichtigung der folgenden Änderungen für die Gemeindewahlen: In den Artikeln 150 und 151 [und in Artikel 161 Absatz 8, auf den Artikel 151 verweist,] wird der Begriff «Hauptwahlvorstand des Kantons» durch den Begriff «Hauptwahlvorstand» ersetzt.]

[Art. 44 ersetzt durch Art. 115 des G. vom 5. Juli 1976 (B.S. vom 29. Juli 1976); Abs. 5 abgeändert durch Art. 330 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993)]

Art. 45 - Umfaßt ein Wahlkollegium mehr als eine Wahlsektion, werden die Urnen mit den Stimmzetteln sofort nach Beendigung der Wahl vom Vorsitzenden und einem Beisitzer versiegelt. Den Zeugen ist es gestattet, ebenfalls ihr Siegel anzubringen. Insbesondere ist die Öffnung für den Einwurf der Stimmzettel zu versiegeln.

Soll die Auszählung in einem Lokal erfolgen, das nicht das Wahllokal ist, werden die Urnen mit den dazugehörigen Schlüsseln vom Vorsitzenden und von den Zeugen dorthin gebracht.

Jeder Urne wird ein Zettel mit Angabe der Anzahl laut Protokoll in die Urne eingeworfenen Stimmzettel beigefügt.

Art. 46 - In Wahlbüros, in denen keine Auszählung vorzunehmen ist, wird das Protokoll abgeschlossen, nachdem der Hinweis darin eingetragen wurde, daß der Vorsitzende die Aufbewahrung und gegebenenfalls die Beförderung der Urne zum Zählbüro übernommen hat.

Dieses Protokoll wird von den Vorstandsmitgliedern und den Zeugen unterzeichnet und kommt in einen zu versiegelnden Umschlag. Dieser Umschlag und die in Artikel 42 erwähnten Umschläge werden zusammen in ein zu versiegelndes Paket verschlossen, das der Vorstandsvorsitzende binnen vierundzwanzig Stunden dem Vorsitzenden des Wahlkollegiums übermittelt.

Art. 47 - Sobald der Zählbürovorstand im Besitz der Urnen ist, die er auszuzählen hat, bestimmt der Vorsitzende - außer bei Einvernehmen zwischen den Zeugen - durch Auslosung und für jede der Kandidatenlisten denjenigen der anwesenden Zeugen der Wahlbüros, deren Urnen ihm übergeben wurden, der den Zählverrichtungen beizuwohnen hat. Die nicht bestimmten Zeugen entfernen sich umgehend, und all dies wird im Protokoll vermerkt.

Art. 48 - [Der Zählbürovorstand beginnt mit der Stimmenauszählung, sobald er alle für ihn bestimmten Umschläge erhalten hat.]

[Art. 48 ersetzt durch Art. 331 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993)]

Art. 49 - In den Zählbüros öffnet der Vorsitzende in Gegenwart der Vorstandsmitglieder und der Zeugen die Urnen und zählt die darin enthaltenen Stimmzettel, ohne sie auseinanderzufalten. Er kann einen oder zwei Beisitzer beauftragen, zusammen mit ihm diese Auszählung vorzunehmen.

Die Anzahl der in den einzelnen Urnen vorgefundenen Stimmzettel wird im Protokoll vermerkt.

Art. 50 - [§ 1] - [Der Vorsitzende und eines der Vorstandsmitglieder mischen alle vom Vorstand auszuzählenden Stimmzettel, falten sie auseinander und ordnen sie nach folgenden Kategorien:

1. Stimmzettel mit gültigen Stimmen für die erste Liste oder für Kandidaten dieser Liste,
2. ebenso für die zweite Liste und gegebenenfalls für alle weiteren Listen,
3. zweifelhafte Stimmzettel,
4. weiße oder ungültige Stimmzettel.

Nach dieser ersten Einteilung werden die Stimmzettel der einzelnen für die verschiedenen Listen gebildeten Kategorien in zwei Unterkategorien aufgeteilt:

1. Stimmzettel mit Stimmabgabe im Kopffeld,
2. Stimmzettel mit Stimmabgabe für einen oder mehrere Kandidaten.

Stimmzettel mit Stimmabgabe im Kopffeld und für einen oder mehrere Kandidaten werden in die zweite Unterkategorie eingeordnet.]

[§ 2 - Nach erfolgter Einteilung der Stimmzettel werden sie, ohne daß etwas an der Einteilung geändert wird, von den anderen Vorstandsmitgliedern und den Zeugen überprüft, die dem Vorstand ihre Bemerkungen und Beschwerden unterbreiten.

Die Beschwerden, die Stellungnahme der Zeugen und der Beschluß des Vorstandes werden in das Protokoll aufgenommen.

Die zweifelhaften Stimmzettel und diejenigen, die zu einer Beschwerde Anlaß gegeben haben, werden je nach Beschluß des Vorstandes der entsprechenden Kategorie zugeordnet.

Die Stimmzettel der einzelnen Kategorien werden nacheinander von zwei Vorstandsmitgliedern gezählt.

Die für ungültig erklärten und die beanstandeten Stimmzettel, die weißen Stimmzettel jedoch ausgenommen, werden von zwei Vorstandsmitgliedern und von einem der Zeugen paraphiert.]

[§ 3] - Alle auf die oben beschriebene Weise eingeteilten Stimmzettel werden in getrennte Umschläge verschlossen.

Der Vorstand stellt dementsprechend die Gesamtanzahl gültiger Stimmzettel, die Gesamtanzahl weißer oder ungültiger Stimmzettel und für jede der Listen die Anzahl vollständiger Listenstimmzettel (das heißt mit Stimme im Kopffeld), die Anzahl unvollständiger Listenstimmzettel (das heißt Stimmzettel mit Stimmabgabe lediglich für einen oder mehrere Kandidaten der Liste) und die Anzahl der von jedem Kandidaten erzielten Vorzugsstimmen fest [...].

All diese Zahlen werden in das Protokoll aufgenommen.

[Art. 50 § 1 Abs. 1 und 2 ersetzt durch Art. 117 Nr. 1 des G. vom 5. Juli 1976 (B.S. vom 29. Juli 1976); Aufbau des Artikels abgeändert und § 2 eingefügt durch Art. 332 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993); § 3 Abs. 2 abgeändert durch Art. 117 Nr. 2 des G. vom 5. Juli 1976 (B.S. vom 29. Juli 1976)]

Art. 51 - Ungültig sind:

1. alle Stimmzettel, die nicht die Stimmzettel sind, deren Verwendung durch das Gesetz erlaubt ist,
- [2. Stimmzettel, die mehr als eine Listenstimme aufweisen oder die Vorzugsstimmen für Kandidaten auf verschiedenen Listen aufweisen,]
3. Stimmzettel, auf denen ein Wähler gleichzeitig eine Stimme im Kopffeld einer Liste und eine oder mehrere Vorzugsstimmen für einen oder mehrere Kandidaten einer oder mehrerer anderen Listen abgegeben hat,
4. Stimmzettel ohne jegliche Stimmabgabe,
5. Stimmzettel, deren Form und Abmessungen geändert wurden, die innen ein Papier oder irgendeinen Gegenstand enthalten oder die den Wähler durch ein Zeichen, eine Streichung oder eine vom Gesetz nicht zugelassene Markierung erkennbar machen könnten.

Nicht ungültig sind Stimmzettel, auf denen der Wähler gleichzeitig eine Stimme im Kopffeld der Liste und für einen oder mehrere Kandidaten derselben Liste abgegeben hat. In diesem Fall wird die Stimme im Kopffeld als nicht vorhanden betrachtet.

[Art. 51 Abs. 1 Nr. 2 ersetzt durch Art. 118 des G. vom 5. Juli 1976 (B.S. vom 29. Juli 1976)]

Art. 52 - Das Protokoll der Verrichtungen wird während der Sitzung erstellt und von den Vorstandsmitgliedern und den Zeugen unterzeichnet.

Umfaßt das Wahlkollegium mehr als drei Wahlsektionen, werden die Ergebnisse der Stimmenauszählung im Protokoll der Reihe nach und nach den Angaben einer Mustertabelle vermerkt, die vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes angefertigt wird.

Diese Tabelle enthält die Anzahl der in den einzelnen Urnen vorgefundenen Stimmzettel, die Anzahl weißer oder ungültiger Stimmzettel und die Anzahl gültiger Stimmzettel; sie enthält ferner für jede Liste in der Reihenfolge der laufenden Nummern die gemäß Artikel 50 festgelegten Ergebnisse der Stimmenauszählung.

Der Vorstand verkündet öffentlich das Ergebnis, das in der [in den Absätzen 2 und 3 erwähnten Tabelle] festgehalten ist.

Ein Duplikat der Tabelle kommt in einen zu versiegelnden Umschlag und wird sofort vom Vorsitzenden zum Hauptwahlvorstand gebracht.

Der Umschlag trägt als Aufschrift den Namen der Gemeinde, die Nummer des Zählbüros, das Datum der Wahl und den folgenden Vermerk:

«Ergebnis der Auszählung der Stimmzettel aus den Wahlbüros Nr. ...».

Diese Aufschrift erscheint ebenfalls oben auf der Unterlage, die in den Umschlag gesteckt wird.

Das Protokoll, dem das Paket mit den beanstandeten Stimmzetteln beigelegt wird, wird in einen zu versiegelnden Umschlag verschlossen, dessen Aufschrift den Inhalt angibt. Dieser Umschlag und diejenigen, die in den Artikeln 42 und 50 erwähnt sind, werden zusammen in ein zu versiegelndes Paket verschlossen, das der Vorsitzende dem Vorsitzenden des Wahlkollegiums binnen vierundzwanzig Stunden zukommen läßt.

[Art. 52 Abs. 4 abgeändert durch Art. 333 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993)]

Art. 53 - Sobald der Hauptwahlvorstand die [in Artikel 52 Absatz 2 und 3 erwähnten] Tabellen erhalten hat, geht er in Anwesenheit der Vorstandsmitglieder und der Zeugen sofort zur allgemeinen Stimmenauszählung über. Falls die Zählergebnisse aller Wahlsektionen des Wahlkollegiums nicht bis neun Uhr abends bei ihm eingehen, wird die Auszählung oder die Fortsetzung der Auszählung auf den folgenden Morgen um neun Uhr verschoben. Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes sorgt für die Aufbewahrung der besagten Tabellen.

[Auf Antrag des Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes stellt das Bürgermeister- und Schöffenkollegium dem Hauptwahlvorstand Rechengehilfen zur Verfügung, die unter Aufsicht des Vorstandes arbeiten. Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium legt die Entschädigung fest, die diesen Rechengehilfen zu gewähren ist.]

[Art. 53 Abs. 1 abgeändert durch Art. 334 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993); Abs. 2 ersetzt durch Art. 119 des G. vom 5. Juli 1976 (B.S. vom 29. Juli 1976)]

Art. 54 - Die Wahl findet in einem einzigen Wahlgang statt.

Ist nur ein Ratsmitglied zu wählen, so wird der Kandidat, der die meisten Stimmen erzielt hat, für gewählt erklärt.

Bei Stimmgleichheit erhält der ältere den Vorzug.

Art. 55 - [Die Wahlziffer einer Liste besteht aus der Addition der Stimmzettel mit gültiger Stimmabgabe im Kopffeld oder für einen oder mehrere Kandidaten dieser Liste.

Es wird davon ausgegangen, daß Einzelkandidaten jeweils eine getrennte Liste bilden.]

[Art. 55 ersetzt durch Art. 120 des G. vom 5. Juli 1976 (B.S. vom 29. Juli 1976)]

Art. 56 - Der Hauptwahlvorstand teilt die Wahlziffer jeder Liste nacheinander durch 1, 12, 2, 22, 3, 32, 4, 42 und so weiter und ordnet die Quotienten nach der Reihenfolge ihrer Größe, bis insgesamt soviel Quotienten erreicht werden, wie Mitglieder zu wählen sind.

Die Sitze werden auf die Listen verteilt, indem jeder Liste so viele Sitze zuerkannt werden, wie ihre Wahlziffer Quotienten ergeben hat, die größer sind als der letzte brauchbare Quotient beziehungsweise diesem entsprechen, außer bei Anwendung von Artikel 168 des Wahlgesetzbuches.

Wenn eine Liste mehr Sitze erhält, als sie Kandidaten zählt, werden die nicht zuerkannten Sitze denjenigen hinzugefügt, die den anderen Listen zukommen; die Verteilung dieser Sitze auf diese Listen geschieht durch Fortsetzung des in Absatz 1 beschriebenen Verfahrens, wobei jeder neue Quotient der Liste, zu der er gehört, einen Sitz bringt.

Art. 57 - Wenn die Anzahl Kandidaten einer Liste der Anzahl Sitze entspricht, die der Liste zukommen, sind diese Kandidaten alle gewählt.

Wenn diese Anzahl größer ist, werden die Sitze den Kandidaten zuerkannt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenanzahl ist die Vorschlagsreihenfolge maßgebend. Bevor der Hauptwahlvorstand die Gewählten bestimmt, teilt er den Kandidaten individuell die Listenstimmen zu, die die Vorschlagsreihenfolge unterstützen. Diese Anzahl Listenstimmen wird ermittelt, indem die Anzahl Stimmzettel mit Stimmabgabe im Kopffeld mit der Anzahl der durch diese Liste erzielten Sitze multipliziert wird. Die Zuteilung der Listenstimmen erfolgt durch Übertragung. Den Vorzugsstimmen, die der erste Kandidat der Liste erhalten hat, werden so viele Listenstimmen hinzugefügt, wie nötig sind, um die Wählbarkeitsziffer dieser Liste zu erreichen; ist ein Überschuß vorhanden, so wird er auf die gleiche Art und Weise dem zweiten Kandidaten zugeteilt, und so weiter, bis alle Listenstimmen zugeteilt sind.

Die Wählbarkeitsziffer jeder Liste ergibt sich aus der Teilung der Anzahl in Betracht kommender Stimmabgaben durch die um eins erhöhte Anzahl Sitze, die der Liste zugeteilt worden sind. Die Anzahl der in Betracht kommenden Stimmabgaben wird ermittelt, indem die Anzahl Listenstimmzettel (mit Stimmabgabe im Kopffeld oder neben einem oder mehreren Kandidaten der Liste) mit der Anzahl der durch die Liste erzielten Sitze multipliziert wird [...].

[Art. 57 Abs. 3 abgeändert durch Art. 121 des G. vom 5. Juli 1976 (B.S. vom 29. Juli 1976)]

Art. 58 - [Aus jeder Liste, von der ein oder mehrere Kandidaten gewählt sind, werden die nicht gewählten Kandidaten mit den meisten Stimmen oder bei Stimmgleichheit in der Reihenfolge ihrer Eintragung auf dem Stimmzettel zum ersten, zweiten, dritten Ersatzmitglied und so weiter erklärt, wobei ihre Anzahl die doppelte Anzahl der Gewählten der Liste nicht übersteigen, aber auch nicht weniger als drei betragen darf. Wenn die Anzahl nicht gewählter Kandidaten jedoch weniger als drei beträgt, werden sie alle zu Ersatzmitgliedern erklärt.]

Vor dieser Bestimmung nimmt der Vorstand, nachdem er die ordentlichen Mitglieder bestimmt hat, eine neue individuelle Zuteilung der zugunsten der Vorschlagsreihenfolge abgegebenen Listenstimmen vor; diese Zuteilung erfolgt wie die vorherige, wobei jedoch mit dem ersten der nicht gewählten Kandidaten in der Vorschlagsreihenfolge zu beginnen ist.

[Art. 58 Abs. 1 ersetzt durch Art. 335 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993)]

Art. 59 - Das Ergebnis der allgemeinen Stimmenauszählung und die Namen der zu Gemeinderatsmitgliedern oder zu Ersatzmitgliedern gewählten Kandidaten werden öffentlich verkündet.

[Unmittelbar nach dieser Verkündung übermittelt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes dem Minister des Innern eine Aufstellung, in der für jede der vorgeschlagenen Listen die Wahlziffer und die Anzahl erzielter Sitze angegeben sind.]

[Art. 59 ergänzt durch Art. 4 § 8 des G. vom 17. März 1958 (B.S. vom 29. März 1958)]

Art. 60 - Das während der Sitzung verfaßte und von den Mitgliedern des Hauptwahlvorstandes und den Zeugen unterzeichnete Wahlprotokoll, die Protokolle der verschiedenen Vorstände, die Stimmzettel, die anderen im letzten Absatz der Artikel 46 und 52 erwähnten Unterlagen, die Wahlvorschläge, die Annahmeakten der Kandidaten und die Zeugenbenennungen sendet der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes dem Provinzgouverneur binnen drei Tagen zu.

Auf dem Paket mit diesen Unterlagen werden das Datum der Wahl und der Name der Gemeinde angegeben.

Ein von den Mitgliedern des Hauptwahlvorstandes für gleichlautend bescheinigtes Duplikat des Protokolls des Hauptwahlvorstandes wird im Gemeindesekretariat hinterlegt, wo jeder es einsehen kann.

Auszüge aus dem Protokoll werden den Gewählten zugesandt.

Art. 61 - Der Provinzgouverneur hält die versiegelten Umschläge mit den zum Ankreuzen verwendeten Wählerlisten zur Verfügung der für die Anwendung von Titel VI des Wahlgesetzbuches zuständigen Friedensrichter.

Die Umschläge mit den Stimmzetteln, die Umschläge mit den nicht verwendeten Stimmzetteln ausgenommen, darf nur der ständige Ausschuß des Provinzialrates, dem sämtliche Wahlunterlagen ausgehändigt werden, öffnen.

Die Stimmzettel werden vernichtet, nachdem die Wahl definitiv für gültig oder ungültig erklärt worden ist.

TITEL IV — Wahlpflicht und Strafen

Art. 62 - Wählen ist Pflicht.

Die Bestimmungen der Artikel 207 bis 210 des Wahlgesetzbuches über die Sanktion der Wahlpflicht gelten für die Gemeindewahlen.

Für die Anwendung der Bestimmungen von Artikel 210 dieses Gesetzbuches über die Rückfälligkeit, was das ungerechtfertigte Fernbleiben von der Wahl betrifft, sind nur Wahlen gleicher Art in Betracht zu ziehen.

[...]

[Art. 62 Abs. 4 aufgehoben durch Art. 343 Nr. 2 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993)]

Art. 63 - [...]

[Art. 63 aufgehoben durch Art. 122 des G. vom 5. Juli 1976 (B.S. vom 29. Juli 1976)]

Art. 64 - Die Bestimmungen von Titel V (Strafen) des Wahlgesetzbuches gelten für die Gemeindewahlen.

Die Bestimmungen von Artikel 202 dieses Gesetzbuches sind auf diejenigen [...] anwendbar, die am gleichen Tag nacheinander in zwei oder mehreren Sektionen derselben Gemeinde oder in verschiedenen Gemeinden gewählt haben, selbst wenn sie in den Wählerlisten dieser verschiedenen Gemeinden oder Sektionen eingetragen waren.

[Art. 64 abgeändert durch Art. 336 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993)]

TITEL V — [Wählbarkeit]

[Überschrift ersetzt durch Art. 337 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993)]

Art. 65 - [Um zum Gemeinderatsmitglied gewählt werden und Gemeinderatsmitglied bleiben zu können, muß man:

1. Belgier sein,
2. das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
3. im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen sein.

Nicht wählbar ist:

1. wem durch Verurteilung das Wählbarkeitsrecht entzogen worden ist,
2. wer in Anwendung des Artikels 6 des Wahlgesetzbuches vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
3. wer in Anwendung des Artikels 7 des Wahlgesetzbuches unter die Aussetzung des Wahlrechtes fällt,
4. wer unbeschadet der Anwendung der in den Nummern 1 und 3 erwähnten Bestimmungen selbst mit Aufschub verurteilt wurde wegen eines der in den Artikeln 240, 241, 243 und 245 bis 248 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Verstöße, der in Ausübung eines Gemeindeamtes begangen wurde, wobei diese Nichtwählbarkeit zwölf Jahre nach der Verurteilung endet.

Die Wählbarkeitsbedingungen müssen spätestens am Wahltag erfüllt sein mit Ausnahme der in Absatz 1 Nr. 1 und 3 erwähnten Bedingungen, die spätestens am Tag des Abschlusses der Wählerliste erfüllt sein müssen.]

[Art. 65 ersetzt durch Art. 338 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993)]

Art. 66 - [...]

[Art. 66 aufgehoben durch Art. 343 Nr. 3 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993)]

Art. 67 und 68 - [...]

[Art. 67 und 68 aufgehoben durch Art. 2 Nr. 34 Buchstabe a) und b) des G. vom 26. Mai 1989 (B.S. vom 30. Mai 1989)]

[Art. 68bis - § 1 - In den in den Artikeln 7 und 8 Nr. 3 bis 10 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten erwähnten Gemeinden muß jedes Gemeinderatsmitglied, jeder Schöffe, jeder Bürgermeister und jeder, der das Amt des Bürgermeisters oder eines Schöffen ausübt, für die Ausübung seines Amtes die für die Ausübung des erwähnten Mandates erforderliche Kenntnis der Sprache des Sprachgebietes besitzen, in dem die Gemeinde gelegen ist.

§ 2 - Es wird davon ausgegangen, daß die in § 1 erwähnten Mandatsträger dadurch, daß sie gewählt oder ernannt worden sind, die in diesem Paragraphen erwähnte Kenntnis besitzen.

Diese Vermutung ist unwiderlegbar für jeden direkt von der Bevölkerung für das ausgeübte Mandat gewählten Mandatsträger und für den Bürgermeister, der zwischen dem 1. Januar 1983 und dem 1. Januar 1989 das Mandat des Bürgermeisters während mindestens drei aufeinanderfolgender Jahre ausgeübt hat.

Für andere Mandatsträger kann diese Vermutung auf Antrag [*sic*, zu lesen ist: *Ersuchen*] (1) eines Gemeinderatsmitgliedes hin widerlegt werden. Der Antragsteller muß zu diesem Zweck auf der Grundlage eines Gerichtsbeschlusses, des Eingeständnisses des Mandatsträgers oder der Art und Weise, wie der Mandatsträger sein Amt als individuelle Verwaltungsbehörde ausübt, den Nachweis schwerwiegender Indizien erbringen, die die Widerlegung dieser Vermutung zulassen.

§ 3 - Der in § 2 erwähnte Antrag wird schriftlich [*sic*, zu lesen ist: *Das in § 2 erwähnte Ersuchen wird anhand eines Antrags*] (1) bei der Verwaltungsabteilung des Staatsrates eingereicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab dem Tag der Eidesleistung als Bürgermeister oder als nicht direkt gewählter Schöffe oder ab dem Tag der ersten Ausübung des Amtes des Bürgermeisters oder eines Schöffen in Anwendung von Artikel 107 des Gemeindegesetzes.

§ 4 - Der Staatsrat befindet über den Antrag unter Zurückstellung aller anderen Sachen.

Mit einem im Ministerrat beratenen Königlichen Erlaß wird das Verfahren vor dem Staatsrat geregelt.

§ 5 - Entscheidet der Staatsrat in bezug auf den Bürgermeister, daß die Vermutung der Sprachkenntnis widerlegt ist, so wird dessen Ernennung für nichtig erklärt. Bis zur vollständigen Erneuerung des Rates darf der Betreffende nicht mehr zum Bürgermeister ernannt werden und auch nicht dessen Amt in Anwendung von Artikel 107 des Gemeindegesetzes ausüben.

Entscheidet der Staatsrat in bezug auf denjenigen, der das Amt des Bürgermeisters in Anwendung von Artikel 107 des Gemeindegesetzes ausübt, daß die Vermutung der Sprachkenntnis widerlegt ist, wird davon ausgegangen, daß er dieses Amt nie ausgeübt hat. In diesem Fall wird das Amt des Bürgermeisters in Anwendung von Artikel 107 desselben Gesetzes ab dem Datum der Notifizierung des Entscheids von einem anderen Schöffen oder von einem anderen Ratsmitglied ausgeübt.

Entscheidet der Staatsrat in bezug auf einen nicht direkt gewählten Schöffen, daß die Vermutung der Sprachkenntnis widerlegt ist, wird dessen Wahl für ungültig erklärt. Bis zur vollständigen Erneuerung des Rates darf der Betreffende nicht mehr zum Schöffen gewählt werden und auch nicht dessen Amt in Anwendung von Artikel 107 des Gemeindegesetzes ausüben.

Entscheidet der Staatsrat in bezug auf denjenigen, der das Amt eines nicht direkt gewählten Schöffen in Anwendung von Artikel 107 des Gemeindegesetzes ausübt, daß die Vermutung der Sprachkenntnis widerlegt ist, wird davon ausgegangen, daß er das Schöffenamt nicht ausgeübt hat. In diesem Fall wird das Schöffenamt in Anwendung von Artikel 107 desselben Gesetzes ab dem Datum der Notifizierung des Entscheids von einem anderen Ratsmitglied ausgeübt.

§ 6 - Die Mißachtung der Bestimmungen von § 5 seitens derjenigen, für die die Vermutung der Sprachkenntnis widerlegt ist, gilt als grobe Fahrlässigkeit im Sinne von Artikel 56 des Gemeindegesetzes.]

[Art. 68bis eingefügt durch Art. 19 des G. vom 9. August 1988 (B.S. vom 13. August 1988, offizielle deutsche Übersetzung B.S. vom 5. August 1998)]

Art. 69 bis 73 - [...]

[Art. 69 bis 73 aufgehoben durch Art. 2 Nr. 34 Buchstabe c) bis g) des G. vom 26. Mai 1989 (B.S. vom 30. Mai 1989)]

TITEL VI - Grundlegende Bestimmungen

Art. 74 - [§ 1] - [Es ist ausschließlich Kandidaten gestattet, beim ständigen Ausschuß Beschwerde gegen die Wahl einzulegen.

Beschwerden müssen zur Vermeidung des Verfalls [innerhalb vierzig Tagen] nach Erstellung des Protokolls schriftlich eingeleitet werden und Personalien und Wohnsitz des Beschwerdeführers enthalten.

Sie werden dem Provinzialsekretär ausgehändigt oder per Einschreiben an ihn gerichtet.

Der Beamte, dem die Beschwerde ausgehändigt wird, muß eine Empfangsbescheinigung ausstellen.

Das Zurückdatieren dieser Empfangsbescheinigung ist verboten und wird mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren belegt.]

[§ 2 - Eine Beschwerde, die auf einen Verstoß gegen Artikel 3 §§ 1 und 2 oder Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Juli 1994 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Provinzial- und Gemeindewahlen und die Direktwahl der Sozialhilferäte oder auf einen Verstoß gegen Artikel 23 § 2 gestützt ist, muß ebenfalls innerhalb der in § 1 festgelegten Frist beim ständigen Ausschuß oder bei dem in Artikel 83quinquies § 2 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen erwähnten Kollegium eingereicht werden.

§ 3 - Wer eine Beschwerde einreicht, die sich als unbegründet erweist und für die erwiesen ist, daß sie in der Absicht zu schaden erfolgte, wird mit einer Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Franken belegt.

Ab der Verkündung der endgültigen Verurteilung, die auf eine aufgrund von Artikel 12 des Gesetzes vom 7. Juli 1994 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Provinzial- und Gemeindewahlen und die Direktwahl der Sozialhilferäte erstattete Anzeige gestützt ist, wird eine neue fünfzehntägige Frist eröffnet.]

[Art. 74 § 1 ersetzt durch Art. 127 des G. vom 5. Juli 1976 (B.S. vom 29. Juli 1976); Aufbau des Artikels abgeändert, § 1 Abs. 2 abgeändert und §§ 2 und 3 hinzugefügt durch Art. 28 des G. vom 7. Juli 1994 (B.S. vom 16. Juli 1994, offizielle deutsche Übersetzung B.S. vom 21. Januar 1999)]

[**Art. 74bis** - [§ 1] - Die Wahlen können sowohl vom ständigen Ausschuß als auch vom Staatsrat nur wegen Unregelmäßigkeiten, die die Aufteilung der Sitze zwischen den verschiedenen Listen beeinflussen können, für ungültig erklärt werden.

[§ 2 - Ein gewählter Kandidat kann sowohl vom ständigen Ausschuß beziehungsweise von dem in Artikel 83quinquies § 2 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen erwähnten Kollegium als auch vom Staatsrat seines Mandates enthoben werden, wenn er die Bestimmungen von Artikel 3 § 2 oder Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Juli 1994 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Provinzial- und Gemeindewahlen und die Direktwahl der Sozialhilferäte oder von Artikel 23 § 2 nicht einhält.

Ein gewählter Spitzenkandidat einer Gemeindegemeinschaft kann sowohl vom ständigen Ausschuß beziehungsweise von dem in Artikel 83quinquies § 2 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen erwähnten Kollegium als auch vom Staatsrat seines Mandates enthoben werden, wenn er die Bestimmungen von Artikel 3 § 1 oder Artikel 7 desselben Gesetzes vom 7. Juli 1994 oder von Artikel 23 § 2 nicht einhält.

§ 3 - Das Gemeinderatsmitglied, das durch Beschluß des ständigen Ausschusses, des in Artikel 83quinquies § 2 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen erwähnten Kollegiums oder des Staatsrates seines Mandates enthoben wird, wird im Gemeinderat durch das erste Ersatzmitglied der Liste, auf der es gewählt worden war, ersetzt.]

[Art. 74bis eingefügt durch Art. 128 des G. vom 5. Juli 1976 (B.S. vom 29. Juli 1976); Aufbau des Artikels abgeändert und §§ 2 und 3 hinzugefügt durch Art. 29 des G. vom 7. Juli 1994 (B.S. vom 16. Juli 1994, offizielle deutsche Übersetzung B.S. vom 21. Januar 1999)]

Art. 75 - [§ 1 - Der ständige Ausschuß befindet über die Beschwerden.

Die von einem Mitglied des ständigen Ausschusses vorgenommene Darstellung der Sache und die Verkündung der Beschlüsse erfolgen in öffentlicher Sitzung. Die Beschlüsse müssen zur Vermeidung der Nichtigkeit mit Gründen versehen sein und die Namen des Berichterstatters und der anwesenden Mitglieder angeben.

Die Überprüfung der Stimmzettel darf nur in Gegenwart der gemäß Artikel 23 benannten Zeugen oder nach deren ordnungsgemäßer Vorladung vorgenommen werden; die Umschläge mit den Stimmzetteln werden in ihrem Beisein und mit ihrer Mithilfe neu versiegelt.

Der ständige Ausschuß entscheidet innerhalb dreißig Tagen [nach Einreichen der Beschwerde]. [...]

Ergeht binnen dieser Frist keinerlei Beschluß, gilt die Beschwerde als abgelehnt, und das vom Hauptwahlvorstand verkündete Wahlergebnis wird [unbeschadet der Anwendung von Artikel 74 § 3] endgültig.

§ 2 - Der ständige Ausschuß darf eine Wahl nur aufgrund einer Beschwerde für ungültig erklären.

Liegt keine Beschwerde vor, beschränkt sich der ständige Ausschuß darauf, die Richtigkeit der Verteilung der Sitze unter die Listen und die Reihenfolge, in der die Ratsmitglieder und Ersatzmitglieder für gewählt erklärt wurden, zu überprüfen. Gegebenenfalls ändert er von Amts wegen die Sitzverteilung und die Reihenfolge der Gewählten.

[Unbeschadet der Anwendung von Artikel 74 § 3 wird das vom Hauptwahlvorstand verkündete Wahlergebnis fünfundsiebzig Tage nach der Wahl endgültig.]

[Art. 75 ersetzt durch Art. 129 des G. vom 5. Juli 1976 (B.S. vom 29. Juli 1976); § 1 Abs. 4 erster Satz abgeändert und zweiter Satz aufgehoben durch Art. 30 Nr. 1 des G. vom 7. Juli 1994 (B.S. vom 16. Juli 1994, offizielle deutsche Übersetzung B.S. vom 21. Januar 1999); § 1 Abs. 5 ergänzt durch Art. 30 Nr. 2 des G. vom 7. Juli 1994 (B.S. vom 16. Juli 1994, offizielle deutsche Übersetzung B.S. vom 21. Januar 1999); § 2 Abs. 3 ersetzt durch Art. 30 Nr. 3 des G. vom 7. Juli 1994 (B.S. vom 16. Juli 1994, offizielle deutsche Übersetzung B.S. vom 21. Januar 1999)]

Art. 76 - [Der Provinzialsekretär notifiziert den Beschluß des ständigen Ausschusses oder das Ausbleiben eines Beschlusses innerhalb der vorgeschriebenen Frist binnen drei Tagen dem Gemeinderat und - per Einschreiben - den Beschwerdeführern.

Des weiteren wird:

1. der Beschluß des ständigen Ausschusses bei Ungültigkeitserklärung den beiden in Artikel 23 § 1 Absatz 1 erwähnten ausscheidenden Ratsmitgliedern oder den drei in Artikel 23 § 1 Absatz 3 erwähnten Unterzeichnern auf dieselbe Art und Weise notifiziert,

2. der Beschluß, durch den der ständige Ausschuß - ob er über eine Beschwerde befindet oder nicht - die Verteilung der Sitze unter die Listen, die Reihenfolge der gewählten Ratsmitglieder oder die Reihenfolge der Ersatzmitglieder ändert, den gewählten Ratsmitgliedern, die ihre Eigenschaft als Gewählte verlieren, und den Ersatzmitgliedern, die ihren Rang als erstes oder zweites Ersatzmitglied verlieren, auf dieselbe Art und Weise notifiziert.

Beschließt der ständige Ausschuß, die Wahlen für ungültig zu erklären oder die Verteilung der Sitze zu ändern, so wird dem Ersten Präsidenten des Staatsrates gleichzeitig eine beglaubigte Abschrift dieses Beschlusses, der Verwaltungsakte und der Verfahrensunterlagen zugesandt.]

[Art. 76 ersetzt durch Art. 31 des G. vom 7. Juli 1994 (B.S. vom 16. Juli 1994, offizielle deutsche Übersetzung B.S. vom 21. Januar 1999); Abs. 2 und 3 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 17. November 1994 (B.S. vom 23. November 1994, offizielle deutsche Übersetzung B.S. vom 12. März 1999)]

[**Art. 76bis** - [Personen, denen der Beschluß des ständigen Ausschusses notifiziert werden muß, können innerhalb acht Tagen nach der Notifizierung eine Beschwerde beim Staatsrat einlegen. Der Staatsrat befindet innerhalb einer Frist von sechzig Tagen über die Beschwerde. Eine Beschwerde vor dem Staatsrat setzt den Beschluß nicht aus, außer sie ist gegen einen Beschluß des ständigen Ausschusses zur Ungültigkeitserklärung der Wahlen oder zur Änderung der Sitzverteilung gerichtet. Wenn der König den Bürgermeister der betreffenden Gemeinde ernannt, bevor der Staatsrat seine Entscheidung verkündet, wird diese Ernennung ab der Notifizierung des Entscheids des Staatsrates wirksam, der die Wahlen nicht für ungültig erklärt oder die Sitzverteilung nicht ändert.]]

[Art. 76bis eingefügt durch Art. 131 des G. vom 5. Juli 1976 (B.S. vom 29. Juli 1976) und ersetzt durch Art. 32 des G. vom 7. Juli 1994 (B.S. vom 16. Juli 1994, offizielle deutsche Übersetzung B.S. vom 21. Januar 1999)]

Art. 77 - [[Der Greffier notifiziert den Entscheid des Staatsrates sofort dem Provinzgouverneur und dem Gemeinderat; [...].]

[Wird eine Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, erstellt das Bürgermeister- und Schöffenkollegium die Liste der Gemeinderatswähler am Tag der Notifizierung des getroffenen Beschlusses an den Gemeinderat; das Kollegium beruft die Wähler ein, um binnen fünfzig Tagen nach dieser Notifizierung neue Wahlen vorzunehmen.]

[Art. 77 Abs. 1 ersetzt durch Art. 4 des E.R. vom 23. August 1948 (B.S. vom 23/24. August 1948) und abgeändert durch Art. 33 des G. vom 7. Juli 1994 (B.S. vom 16. Juli 1994, offizielle deutsche Übersetzung B.S. vom 21. Januar 1999); Abs. 2 ersetzt durch Art. 7 des G. vom 9. Juni 1982 (B.S. vom 25. Juni 1982)]

[**Art. 77bis** - § 1 - Die Artikel 74 bis 77 sind entsprechend anwendbar auf die in [Artikel 15 § 2 des neuen Gemeindegesetzes] erwähnte Schöffenwahl, wobei nur die Gemeinderatsmitglieder eine Beschwerde einreichen können.

§ 2 - Tritt in bezug auf die Wahl der Gemeinderatsmitglieder und Schöffen der Gemeinden Comines-Warneton und Voeren ein Streitfall auf, werden die [in Titel VI] definierten Zuständigkeiten des ständigen Ausschusses des Provinzialrates von dem in Artikel 131bis des Provinzialgesetzes vorgesehenen Kollegium der Provinzgouverneure wahrgenommen.]

[§ 3 - Für die Gemeinden des Verwaltungsbezirkes Brüssel-Hauptstadt werden die Zuständigkeiten des ständigen Ausschusses von dem Kollegium wahrgenommen, das in Artikel 83quinquies § 2 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen, eingefügt durch Artikel 59 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur, erwähnt ist.

Die Zuständigkeiten des Provinzialsekretärs werden vom Sekretär dieses Kollegiums wahrgenommen.]

[Art. 77bis eingefügt durch Art. 20 des G. vom 9. August 1988 (B.S. vom 13. August 1988, offizielle deutsche Übersetzung B.S. vom 5. August 1998); §§ 1 und 2 abgeändert und § 3 hinzugefügt durch Art. 340 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993)]

Art. 78 bis 83 - [...]

[Art. 78 bis 83 aufgehoben durch Art. 2 Nr. 34 Buchstabe h) bis m) des G. vom 26. Mai 1989 (B.S. vom 30. Mai 1989)]

Art. 84 - [§ 1 - Sind keine Ersatzmitglieder vorhanden, werden ein oder mehrere im Gemeinderat freigewordene Sitze neubesetzt. Die Wahl erfolgt gemäß den Regeln der Artikel 54 ff.

§ 2 - Wenn bei der Wahl des zu ersetzenden Ratsmitgliedes Kandidaten derselben Liste in Anwendung von Artikel 58 als Ersatzmitglieder gewählt wurden, tritt das erste Ersatzmitglied in der in diesem Artikel angegebenen Reihenfolge das Amt an, nachdem der Gemeinderat sein Mandat überprüft hat.

Im Falle einer Beschwerde gegen den Beschluß des Gemeinderates oder gegen die Ablehnung des Gemeinderates, das Ersatzmitglied als Mitglied des Gemeinderates einzusetzen, entscheidet der ständige Ausschuß gemäß Artikel 75 § 1 Absatz 2.

Der ständige Ausschuß muß binnen dreißig Tagen ab Eingang der Beschwerde beim Provinzialsekretariat entscheiden.

Sein Beschluß wird dem betreffenden Ersatzmitglied und gegebenenfalls den Personen, die Beschwerde beim ständigen Ausschuß eingereicht haben, notifiziert.

Sie können innerhalb acht Tagen ab der Notifizierung Beschwerde beim Staatsrat einlegen.

Der Gouverneur kann ebenfalls eine solche Beschwerde innerhalb acht Tagen ab dem Beschluß einlegen.

§ 3 - Das neue Ratsmitglied beendet das Mandat seines Vorgängers.

Der Bürgermeister oder Schöffe, der ernannt oder gewählt wurde, um den Bürgermeister oder einen Schöffen zu ersetzen, beendet vorbehaltlich des Artikels 3 des neuen Gemeindegesetzes ebenfalls das Mandat seines Vorgängers.]

[Art. 84 ersetzt durch Art. 341 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993)]

[Art. 84bis - Die Betreffenden können während acht Tagen ab der Mitteilung der Beschlüsse des ständigen Ausschusses die Akte beim Provinzialsekretariat einsehen.]

[Art. 84bis eingefügt durch Art. 9 des E.R. vom 23. August 1948 (B.S. vom 23/24. August 1948)]

Art. 85 - Die Anzahl Schöffen und Gemeinderatsmitglieder wird für jede Gemeinde durch die zum Zeitpunkt der Wahlen gültige Gemeindegliederungstabelle bestimmt, vorbehaltlich der durch Sondergesetze vorgenommenen Änderungen.

Note

(1) Beschluß des Ausschusses für die deutsche Rechtsterminologie vom 23. Juni 1999

Anlage

Gemeinderatswahlen

[Muster I

Anweisungen für den Wähler

A) Wenn zwei oder mehrere Ratsmitglieder zu wählen sind

1. Die Wähler werden von acht bis dreizehn Uhr zur Stimmabgabe zugelassen. Wähler, die sich vor dreizehn Uhr im Wahllokal befinden, werden jedoch noch zur Stimmabgabe zugelassen.

2. Der Wähler darf seine Stimme entweder am Kopf der Liste oder neben dem Namen eines oder mehrerer Kandidaten derselben Liste abgeben.

3. Zusammen vorgeschlagene Kandidaten werden in derselben Spalte auf dem Stimmzettel der Vorschlagsreihenfolge entsprechend aufgeführt. Die Reihenfolge der Listen wird durch das Los bestimmt.

4. Ist der Wähler mit der Vorschlagsreihenfolge für die Kandidaten auf der von ihm unterstützten Liste einverstanden, so färbt er mit dem ihm zur Verfügung gestellten Bleistift das Feld im Kopffeld über dieser Liste. Er verfährt in gleicher Weise, wenn er einem alleinstehenden Kandidaten seine Stimme geben möchte. Möchte er die Vorschlagsreihenfolge abändern, so gibt er einem oder mehreren Kandidaten seiner Wahl eine Vorzugsstimme, indem er auf die gleiche Weise das Feld neben dem Namen des/der betreffenden Kandidaten färbt.

5. Nachdem der Vorsitzende den Personalausweis und die Wahlaufforderung des Wählers überprüft hat, überreicht er ihm gegen Abgabe der Wahlaufforderung einen Stimmzettel. Findet die Wahl gleichzeitig mit der Wahl der Provinzialräte statt, erhält der Wähler ebenfalls einen Stimmzettel für diese Wahl. Nachdem der Wähler seine Stimme abgegeben hat, zeigt er dem Vorsitzenden je nach Fall seinen beziehungsweise seine in vier zu einem Rechteck gefalteten Stimmzettel mit dem Stempel nach außen; er wirft ihn/sie in die Urne und verläßt den Raum, nachdem er seine Wahlaufforderung von dem Vorsitzenden oder dem damit beauftragten Beisitzer hat abstempeln lassen. Der Wähler darf bei Verlassen der Wahlkabine den Stimmzettel nicht so auffalten, daß zu erkennen ist, wie er gewählt hat. Tut er es doch, so nimmt der Vorsitzende den aufgefalteten Stimmzettel zurück, der sofort für ungültig erklärt wird, und verpflichtet den Wähler, nochmals zu wählen. Wenn der Wähler seinen Stimmzettel wenn auch nur leicht beschädigt oder zerreißt, wird dieser Stimmzettel sofort zurückgenommen und für ungültig erklärt, und der Wähler muß seine Stimmabgabe wiederholen.

6. Der Wähler darf sich nur während der für die Stimmabgabe erforderlichen Zeit in der Wahlkabine aufhalten.

7. Ungültig sind:

1) alle anderen Stimmzettel als diejenigen, die der Vorsitzende im Augenblick der Stimmabgabe ausgehändigt hat,

2) selbst letztgenannte Stimmzettel:

a) wenn der Wähler darauf keine Stimme abgegeben hat; wenn er Vorzugsstimmen für Kandidaten auf verschiedenen Listen abgegeben hat; wenn er mehr als eine Listenstimme abgegeben hat; wenn er gleichzeitig eine Listenstimme und eine Vorzugsstimme für eine andere Liste abgegeben hat,

b) wenn ihre Form und ihre Abmessungen geändert worden sind oder wenn sie innen ein Papier oder irgendeinen Gegenstand enthalten,

c) wenn eine Streichung, ein Zeichen oder eine durch das Gesetz nicht gestattete Markierung angebracht worden ist, die den Wähler erkennbar machen kann.

8. Wer wählt, ohne wahlberechtigt zu sein, oder wer ohne gültige Vollmacht für einen anderen wählt, macht sich strafbar.

B) Wenn nur ein Ratsmitglied zu wählen ist

1. Wie oben.
2. Der Wähler darf nur für einen einzigen Kandidaten für den Gemeinderat stimmen.
3. Die Namen und Vornamen der Kandidaten sind in der Vorschlagsreihenfolge in der ihrer Liste vorbehaltenen Spalte auf dem Stimmzettel aufgeführt. Der Name wird in Großbuchstaben geschrieben; der Vorname, der unter dem Namen zu stehen hat, wird in Kleinbuchstaben geschrieben.
4. Der Wähler gibt seine Stimme für den Kandidaten seiner Wahl ab, indem er mit dem ihm zur Verfügung gestellten Bleistift den hellen Mittelpunkt im Feld über dem Namen dieses Kandidaten färbt.
5. Wie oben.
6. Wie oben.
7. Ungültig sind:
 - 1) alle anderen Stimmzettel als diejenigen, die der Vorsitzende im Augenblick der Stimmabgabe ausgehändigt hat,
 - 2) selbst letztgenannte Stimmzettel:
 - a) wenn der Wähler darauf keinen Namen oder mehr als einen Namen gekennzeichnet hat,
 - b) wenn ihre Form ... (und so weiter, wie oben).
8. Wie oben.

Anmerkung

Wenn die Provinzialwahlen und die Gemeindewahlen gleichzeitig stattfinden, werden nur die Anweisungen für die Wahl der Provinzialratsmitglieder auf der Rückseite der an die Wähler gerichteten Wahlaufforderung aufgenommen, da die Art und Weise, wie gewählt wird, identisch ist.]

[Muster I ersetzt durch Art. 342 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993)]

[Muster Ia

Anweisungen für den Wähler in den Wahlkantonen und Gemeinden, die für die Anwendung eines automatisierten Wahlverfahrens bei gleichzeitigen Wahlen zur Erneuerung der Provinzial- und Gemeinderäte bestimmt worden sind

1. Die Wähler werden von acht bis dreizehn Uhr zur Stimmabgabe zugelassen. Wähler, die sich um dreizehn Uhr im Wahllokal befinden, werden noch zur Stimmabgabe zugelassen.
2. Nachdem der Vorsitzende den Personalausweis und die Wahlaufforderung des Wählers überprüft hat, überreicht er ihm gegen Abgabe der Wahlaufforderung eine Magnetkarte für die Stimmabgabe.
3. Der Wähler darf sich nur während der für die Stimmabgabe erforderlichen Zeit in der Wahlkabine aufhalten. Um seine Stimme abzugeben, führt er erst die Magnetkarte in den dafür vorgesehenen Schlitz des Kartenlesers am Wahlapparat ein.
4. Der Wähler nimmt zunächst seine Stimmabgabe für die Provinzialwahl vor. Nachdem er diese Stimmabgabe bestätigt hat, nimmt er seine Stimmabgabe für die Gemeindewahl vor und bestätigt diese ebenfalls.
5. Für jede Wahl:
 - Ist ein Wähler mit der Vorschlagsreihenfolge auf der von ihm unterstützten Liste einverstanden, so setzt er den Lichtstift auf den hellen Mittelpunkt im Kopffeld über dieser Liste.
 - Wenn nicht, gibt er eine Vorzugsstimme für einen oder mehrere Kandidaten ab, indem er den Lichtstift - nacheinander, wenn er für mehrere Kandidaten stimmt - auf den hellen Mittelpunkt des Feldes neben dem Namen dieses oder dieser Kandidaten setzt.
6. Nachdem der Wähler seine Stimmabgabe für die Gemeindewahl bestätigt hat, nimmt er seine Magnetkarte zurück und zeigt sie dem Vorsitzenden. Nachdem dieser sie überprüft hat, fordert er den Wähler auf, sie in die Urne einzuführen. Seine vom Vorsitzenden oder vom beauftragten Beisitzer abgestempelte Wahlaufforderung erhält er zurück.
7. Die Magnetkarte wird für ungültig erklärt:
 - a) wenn sich bei der in Nr. 6 erwähnten Überprüfung herausstellt, daß eine Markierung oder eine Eintragung auf die Magnetkarte angebracht worden ist, die auf den Wähler schließen lassen könnte,
 - b) wenn der Wähler infolge einer falschen Handhabung oder eines anderen ungewollten Fehlverhaltens die ihm ausgehändigte Karte beschädigt hat,
 - c) wenn aus irgendeinem technischen Grund die Registrierung der Karte durch die elektronische Urne sich als unmöglich erweist.
- In den im vorangehenden Absatz erwähnten Fällen wird der Wähler aufgefordert, seine Stimmabgabe anhand einer anderen Karte zu wiederholen. Wenn nach einem zweiten Versuch die Magnetkarte erneut aufgrund des vorhergehenden Absatzes Buchstabe a) für ungültig erklärt wird, wird der Wähler nicht mehr zur Wahl zugelassen und seine Stimmabgabe wird für ungültig erklärt.
8. Wer sein Wahlrecht mehrmals ausübt, wer wählt, ohne wahlberechtigt zu sein, oder wer ohne gültige Vollmacht für einen anderen wählt, wird mit einer Gefängnisstrafe von acht bis fünfzehn Tagen und mit einer Geldstrafe von sechsundzwanzig bis zweihundert Franken belegt.]

[Muster Ia eingefügt durch Art. 1 des M.E. vom 5. September 1994 (B.S. vom 10. September 1994)]

[Muster II]

[Muster II ersetzt durch Art. 3 des G. vom 8. August 1988 (B.S. vom 17. August 1988), Muster der Stimmzettel - Siehe Belgisches Staatsblatt vom 17. August 1988, S. 11440 und 11441]

[Muster IIbis]

[Muster IIbis eingefügt durch Art. 3 des G. vom 8. August 1988 (B.S. vom 17. August 1988) und ersetzt durch Art. 3 und 4 des G. vom 29. Oktober 1990 (B.S. vom 28. November 1990), Muster der Stimmzettel - Siehe Belgisches Staatsblatt vom 28. November 1990, S. 22194]